

**Titel:**

**Gemeinsame elterliche Sorge: Anerkennung und Abänderung einer ägyptischen Sorgerechtsentscheidung nach deutschem Recht**

**Normenketten:**

BGB § 1696

FamFG § 108, § 109

**Leitsätze:**

**1. Die Entscheidung eines ägyptischen Gerichts zur elterlichen Sorge kann in Deutschland anerkannt werden. (Rn. 140 – 142)**

**2. Zur Abänderung einer solchen Entscheidung nach § 1696 BGB. (Rn. 165 – 167)**

**Schlagworte:**

ägyptische Sorgerechtsentscheidung, internationale Zuständigkeit, gewöhnlicher Aufenthalt, Asyl, anwendbares Recht, "hadana", "wilaya", Anerkennungshindernisse, ordre public, Abänderung

**Fundstellen:**

FamRZ 2021, 600

LSK 2020, 39552

NJOZ 2021, 326

BeckRS 2020, 39552

**Tenor**

1. Auf die Beschwerde der Antragstellerin wird der Beschluss des Amtsgerichts Regensburg vom 09.07.2020, Az. 201 F 2404/19, in Ziffer 1. abgeändert:

Der Antragstellerin werden in Abänderung des Urteils des Gerichts Hilwan, Familiengericht Maadi vom 29.01.2020, Az. 1207/2019, das Recht zur Aufenthaltsbestimmung, die Gesundheitsfürsorge, schulische Angelegenheiten und die Beantragung von Sozialleistungen für die Kinder ..., geb. 25.01.2011, ..., geb. 20.12.2012, und ..., 03.03.2014 allein übertragen.

Im Übrigen werden die Personensorge und die Vermögenssorge für die Kinder durch die Antragstellerin und den Antragsgegner zu 1. gemeinsam ausgeübt.

2. Im Übrigen wird die Beschwerde zurückgewiesen.

3. Der Antragstellerin wird untersagt, die Kinder ohne Zustimmung des Antragsgegners zu 1. außerhalb des Gebietes der Bundesrepublik Deutschland zu verbringen.

4. Die Anträge der Antragsgegner werden zurückgewiesen.

5. Gerichtskosten werden in beiden Instanzen nicht erhoben. Außergerichtliche Kosten werden nicht erstattet.

6. Der Gegenstandswert für das Beschwerdeverfahren wird auf 3.000 € festgesetzt.

**Gründe**

I.

1

1. Vorgeschichte:

2

Die Antragstellerin und der Antragsgegner zu 1 sind die seit 20.12.2009 miteinander verheirateten Eltern der Kinder ..., geb. 25.1.2011, A... .I., geb. 20.10.2012, und M... A., geb. 03.03.2014. Die Eltern leben getrennt; ein Scheidungsverfahren in Deutschland (Amtsgericht Regensburg, Az.: 201 F 1980/19) ist

anhängig. Die Antragsgegnerin zu 2 ist die Schwester des Antragsgegners zu 1. Die Beteiligten und die Kinder sind ägyptische Staatsangehörige; die Antragstellerin hat auch die syrische Staatsangehörigkeit.

### 3

Geburtsland der Kinder und Heimatland der Familie ist Ägypten, wo die Antragsgegner leben. Die Kinder besuchten eine Privatschule in Kairo und waren dort sozial integriert. Die Familie pflegte einen für ägyptische Verhältnisse gehobenen Lebensstil. Die Kinder wurden von der nicht berufstätigen Antragstellerin betreut. Der Antragsgegner zu 1 ist Chefsteward bei einer Fluglinie; er war berufsbedingt immer wieder mehrere Tage von zu Hause abwesend. Die Antragsgegnerin zu 2 ist 59 Jahre alt und pensionierte Lehrerin.

### 4

Am 20.09.2018 reisten Eltern und Kinder mit einem Touristenvisum zu einem Verwandtenbesuch nach Deutschland ein. Der Vater flog am 02.10.2018 nach Kairo zurück; vereinbarungsgemäß sollte die Antragstellerin einige Tage später folgen. Als sie dies verweigerte, flog der Antragsgegner zu 1 am 10.11.2018 wieder nach Deutschland; die Eltern vereinbarten, dass die Antragstellerin Ende November 2018 mit den Kindern nach Kairo zurückkehren würde. Am 16.11.2018 teilte die Antragstellerin dem Antragsgegner zu 1 mit, sie habe politisches Asyl erhalten und werde nicht zurückkehren. Als der Antragsgegner zu 1 am 17.11.2018 erneut in Deutschland eintraf, waren Mutter und Kinder in der ANKER-Einrichtung für Asylbewerber in Regensburg untergebracht.

### 5

Die Asylanträge der Antragstellerin und der Kinder vom 15.11.2018 wurden mit Bescheid vom 18.01.2019 abgelehnt, weil weder Flüchtlingseigenschaft noch Asylberechtigung oder ein subsidiäres Schutzbedürfnis vorlägen. Über die Klage der Antragstellerin gegen den Ablehnungsbescheid ist noch nicht entschieden.

### 6

Mutter und Kinder wurden dann der Gemeinschaftsunterkunft in Mausheim und ab Juni 2019 der Gemeinschaftsunterkunft in Tegernheim zugewiesen. Im Mai 2019 zog die Mutter mit den Kindern nach Regensburg, obwohl ihr nur erlaubt war, eine Wohnung im Landkreis Regensburg zu nehmen; Hauptmieter der Wohnung war ihr Cousin (Herr A...), die Mutter Untermieterin. Mittlerweile wurde der Antragstellerin eine Wohnsitznahme in Regensburg genehmigt.

K... besuchte seit 24.06.2019 die Grundschule in W..., A... seit September 2019. Seit Oktober 2019 gehen sie in die Grundschule in R... M... besuchte ab November 2019 einen Vorkurs Deutsch und ab Februar 2020 den Kindergarten. Im September 2020 wurde sie in die Grundschule in Regensburg eingeschult.

### 7

Weitere Verfahren:

### 8

In einem Verfahren der einstweiligen Anordnung, in dem wechselseitige Anträge zum Aufenthaltsbestimmungsrecht bzw. zur elterlichen Sorge gestellt wurden, schlossen die Eltern am 10.01.2019 (Az.: 201 F 2538/18) eine Vereinbarung, nach der der Antragsgegner zu 1 gegen Hinterlegung seines Passes Umgang mit den Kindern haben könne, wenn er in Deutschland sei. Die Anträge wurde mangels internationaler Zuständigkeit abgewiesen und zum Schutz der Kinder angeordnet, dass sie bei der Mutter verbleiben sollten. Auf die Beschwerde der Antragstellerin hob der Senat mit Beschluss vom 10.04.2019 (Az.: 10 UF 124/19) die Verbleibensanordnung auf und ordnete eine bis 10.08.2019 befristete Grenzsperrung gegen beide Eltern an, ausgenommen eine Rückführung der Kinder nach Ägypten.

### 9

Die Grenzsperrung wurde mit Beschluss vom 05.07.2019 im Verfahren 201 F 1170/19 bis 10.12.2020 verlängert.

### 10

Ein erneuter Antrag des Antragsgegners zu 1 auf Herausgabe der Kinder wurde mit Beschluss vom 18.06.2019 (Az.: 201 F 845/19) mangels internationaler Zuständigkeit zurückgewiesen.

### 11

Nachdem sich die Antragstellerin geweigert hatte, dem Antragsgegner zu 1 unbegleiteten Umgang zu gewähren, ordnete das Familiengericht mit Beschluss vom 18.04.2019 (Az.: 201 F 804/19) Umgang des

Vaters mit den Kindern von 20. bis 25.04.2019 an. Die Antragstellerin verweigerte jedoch trotz Einschaltung der Polizei durch den Antragsgegner zu 1 die Herausgabe der Kinder. Gegen sie wurde ein Ordnungsgeld verhängt.

## 12

Ein weiterer Antrag des Vaters auf Umgang vom 24. bis 29.05.2019 wurde mit Beschluss vom 23.05.2019 (Az.: 201 F 1000/19) zurückgewiesen, da ein begleiteter Umgang nicht mehr organisierbar war.

## 13

Auf einen weiteren Antrag des Vaters vom 04.06.2019 einigten sich die Eltern am 03.07.2019 auf die Durchführung zunächst begleiteter Umgänge. Mit Beschluss vom 02.08.2019 (Az.: 201 F 1155/19) regelte das Familiengericht den Umgang des Vaters für die Zeiten, in denen er in Deutschland ist. Einen Ordnungsgeldantrag wegen Ausfalls des Umgangs am 27.11., 29.11. und 30.11.2019 verfolgte der Antragsgegner zu 1 letztlich nicht weiter.

## 14

Mit Beschluss vom 20.01.2020 (Az.: 201 F 2536/19) im Hauptsacheverfahren regelte das Familiengericht erneut den Umgang und wies einen Antrag der Antragstellerin auf Aussetzung des Umgangs zurück. Es hat angeordnet, dass der Vater jeden Freitag von 15 bis 19 Uhr, jeden Samstag von 10 bis 19 Uhr und jeden Sonntag von 10 bis 18 Uhr Umgang in R... und nähere Umgebung, am Samstag oder Sonntag mit dem Recht, nach M... zu fahren, nach vorheriger Mitteilung an die Mutter, hat.

## 15

Nachdem Umgang am 06./07.03. und 13./15.03.2020 stattgefunden hatte, konnte der Antragsgegner zu 1 wegen der durch die Corona-Pandemie bedingten Maßnahmen nicht mehr einreisen. Telefonate kamen nur selten zustande. Als der Antragsgegner zu 1 am 17.06.2020 einreiste und mitteilte, die Kinder am 20./21.06. sehen zu wollen, verweigerte es die Antragstellerin.

## 16

Nachdem der Antragsgegner zu 1 die Kinder nach einem Umgang am 12.07.2020 nicht zurückgebracht hatte - die Kinder waren am 17.07.2020 in Begleitung des Antragsgegners zu 1 von der Grenzpolizei am Flughafen F...aufgegriffen worden -, beantragte die Antragstellerin am 23.07.2020, den Umgang des Antragsgegners zu 1 im Wege der einstweiligen Anordnung einstweilen auszusetzen. Zur Begründung verwies sie darauf, dass die Kinder Umgang jetzt ablehnten, aus Angst nicht mehr zurückgebracht zu werden. Sie müssten die Erlebnisse mit dem Antragsgegner zu 1 verarbeiten können. Es bestehe die Gefahr, dass er die Kinder nach Ägypten bringe. Mit Beschluss vom 24.07.2020 (Az.: 201 F 1304/20) wies das Familiengericht den Antrag zurück. Es bestehe kein dringender Regelungsbedarf, da der Antragsgegner zu 1 Deutschland am 26.07.2020 verlassen habe und erst am 25.08.2020 zurückkehren werde. Für das Wochenende 24./26.07. hätten sich die Eltern verständigt, was für das Kindeswohl besser sei als eine Umgangsaussetzung. Die von der Antragstellerin behauptete Belastung der Kinder sei vom Verfahrensbeistand so nicht bestätigt worden. Die Antragstellerin sei ausreichend gesichert, da dem Antragsgegner verboten worden sei, die Kinder aus Deutschland hinauszubringen.

## 17

In einem weiteren beim Amtsgericht R...anhängigen Umgangsverfahren (Az.: 201 F 1305/20) schlossen die Kindeseltern in der Sitzung vom 07.09.2020 eine Zwischenvereinbarung, in der sie ein gemeinsames Treffen des Vaters mit den Kindern zum Mittagessen am 08.09.2020 (erster Schultag) vereinbarten sowie künftige Telefonate des Vaters mit den Kindern. Im übrigen vereinbarten sie, dass die Regelung vom 20.01.2020 zunächst unverändert fortbestehen solle.

## 18

Verfahren in Ägypten:

## 19

Am 23.09.2019 beantragte der Antragsgegner zu 1 beim Familiengericht Maadi in Ägypten die Übertragung des Sorgerechts auf sich. Am 29.01.2020 (Az.: 1207/2019) übertrug das Familiengericht Maadi das der Mutter nach ägyptischem Recht zustehende Sorgerecht auf die Antragsgegnerin zu 2. Zur Begründung führte das Gericht aus, die Antragstellerin habe die Kinder der heimischen Familie entrissen, lebe entgegen der Scharia mit einem den Kindern anfangs unbekanntem Geliebten zusammen und vermittele den Kindern falsche Vorstellungen hinsichtlich Gewalt und Tötung auf den Straßen Kairo. Ein hinzugezogener

Psychologe und Sozialsachverständiger befürworte die Übertragung auf die Tante väterlicherseits. Nach Zustellung der Entscheidung an die Antragstellerin am 06.03.2020 ist die Entscheidung seit 16.06.2020 rechtskräftig.

Verfahrensgang:

**20**

Die Antragstellerin hat vor dem Amtsgericht im vorliegenden Verfahren vorgetragen, die Entscheidung des ägyptischen Gerichts sei nicht anerkennungsfähig.

**21**

Eine Anhörung der Kinder sei erforderlich, da sie zu ihrer Tante kein gutes Verhältnis hätten. Diese habe sich in der Vergangenheit sehr streng ihnen gegenüber gezeigt; Karim und Ali erinnerten sich an körperliche Strafen. Sie hätten weder im gleichen Haus wie die Antragsgegnerin zu 2 gelebt - der Antragsgegner zu 1 sei erst nach der Trennung dorthin umgezogen - noch hätten sie die Antragsgegnerin zu 2 täglich gesehen. Sie sei keine Bezugsperson für die Kinder.

**22**

Die Bindung der Kinder zu ihr sei stärker als zum Antragsgegner zu 1. In Ägypten habe sie die Kinder im Wesentlichen betreut. Eine moralische Bewertung ihres Verhaltens, insbesondere der Trennungsgründe sei nicht angebracht. Die Diskriminierung von Frauen im ägyptischen Recht sei eine Tatsache, zu ihren Gunsten eingeführte Regelungen würden nicht ohne weiteres umgesetzt. Eine Trennung von ihr wäre für die Kinder ein existentiell kritisches Lebensereignis.

**23**

Sie sei bindungstolerant. Die Kinder hätten regelmäßig Umgang mit dem Antragsgegner zu 1 und äußerten sich positiv über den Umgang. Sie habe immer dargelegt, dass sie Kontakt der Kinder zum Vater wünsche. Dass das elterliche Verhältnis konfliktbelastet sei, sei nicht nur ihr anzulasten. Es treffe nicht zu, dass Herr A... gesagt habe, sie müsse auf den Vater keine Rücksicht mehr nehmen. Die Bindungstoleranz des Antragsgegners zu 1 werde zu positiv bewertet, sein dominantes Auftreten und seine fehlende Empathie gegenüber den Kindern nicht berücksichtigt.

**24**

Niemand könne beurteilen, ob die Kinder durch die Ausbildung in einer Grundschule in Deutschland oder in einer Privatschule in Ägypten besser gefördert würden.

**25**

Der durchgängig geäußerte und nachvollziehbare Wille der 9, 7 und 6 Jahre alten Kinder, bei ihr bleiben zu wollen, sei beachtlich. Sie seien bei ihr gut aufgehoben, besuchten Schule und Kindergarten. Eine Trennung von ihr würde das Wohl der Kinder gefährden. Ihr sei eine Rückkehr nach Ägypten und eine Scheidung dort nicht zuzumuten.

**26**

Worauf sich die Annahme gründe, die Trennung der Eltern sei für die Kinder ein kritisches und möglicherweise traumatisierendes Ereignis gewesen, das sie verunsichert und irritiert habe, sei offen. Die Schule bestätige, dass die Kinder gepflegt zur Schule kämen und bescheinige ihnen soziale Kompetenz, Höflichkeit und ein fröhliches Auftreten.

**27**

Sie habe auch den Kindern keine Angst vor Ägypten gemacht noch den tatsächlich sehr belastenden Polizeieinsatz verursacht.

**28**

Die Antragstellerin hat - auch gegenüber der Antragsgegnerin zu 2 (Bl.217/218 d.A.) - die Übertragung der elterlichen Sorge, hilfsweise den Erlass einer Verbleibensanordnung beantragt.

**29**

Der Antragsgegner zu 1 hat vorgetragen, die Kinder seien in der Vergangenheit gemeinsam betreut worden. Er habe mit seinem Arbeitgeber vereinbart, nur Kurzstrecken zu fliegen, damit er täglich zu Hause sein konnte. Bis September 2018 seien die Kinder nie von ihm getrennt gewesen.

**30**

Er hat erklärt, er werde der Antragstellerin Kontakt zu den Kindern nicht verweigern. Er werde nach Anerkennung der ägyptischen Entscheidung mit den Kindern nach Ägypten reisen. Er lehne es ab, damit zu warten, bis eine durch Regelungen vorbereitete neue Familiensituation geschaffen worden sei. Die Antragstellerin könne mit den Kindern nach Ägypten zurückkehren und sein Angebot annehmen, die Kinder jederzeit zu sehen. Flugkosten und Lebenskosten werde er tragen. Die Antragstellerin könne nicht erwarten, dass ihr unrechtmäßiges Verhalten Billigung finde.

**31**

Die Antragsgegnerin zu 2 hat vorgetragen, während der gesamten Ehezeit hätten die Eheleute in unmittelbarer Nähe zu dem Haus gelebt, in dem auch sie wohne. Es habe laufender Kontakt zu ihr und dem von ihr betreuten Neffen bestanden. Zuletzt hätten beide Antragsgegner sich Wohnungen im selben Haus gekauft, die Eheleute hätten ihre Wohnung nach dem Urlaub 2018 beziehen wollen.

**32**

Sie sei „expert teacher“ und seit 35 Jahren Lehrerin. Sie sei fähig und bereit, vier Kinder - die Kinder des Antragsgegners zu 1 und den Sohn ihres Bruders T. - zu erziehen. Der Antragsgegner zu 1 und sie seien moderne Muslime. Sie sei weder übermäßig streng noch schlage sie die Kinder. Sie lehne körperliche Bestrafung und die - in Ägypten seit 1987 verbotene - Beschneidung von Mädchen ab, stehe keiner salafistischen Gruppe nahe und leide nicht an ansteckenden Krankheiten.

**33**

Das ägyptische Gesetz beziehe nur wenige Elemente des Koran ein. Frauenrechte seien seit den 1990er Jahren modernisiert. Frauen könnten sich scheiden lassen und ihre finanziellen Rechte sowie die eheliche Wohnung bekommen.

**34**

Die Antragstellerin hätte eine Stellungnahme an das ägyptische Familiengericht schreiben oder einen Rechtsanwalt beauftragen können.

**35**

Das Familiengericht hat einen Verfahrensbeistand bestellt (Bl. 4/5 d.A.) und ihm die Hinzuziehung eines Dolmetschers gestattet.

**36**

Der Verfahrensbeistand hat berichtet, mit dem Antragsgegner zu 1 im Jugendamt gesprochen zu haben. Nach Angaben des Antragsgegners zu 1 liege die Wohnung der Familie in Ägypten direkt (10. OG) über der der Antragsgegnerin zu 2. (9. OG); der Antragsgegner zu 1 habe Videos von der Wohnung vorgelegt. Die Antragsgegnerin zu 2 sei 59 Jahre alt und inzwischen im Ruhestand befindliche Schuldirektorin. Umgang habe am 06./07.03.2020 und am 13./15.03.2020 stattgefunden, wobei die Übergabe zunächst belastet gewesen sei und die Kinder geweint hätten. Die Kinder seien zum Umgang ungepflegt erschienen. Er sehe die Kinder in einem massiven Loyalitätskonflikt. Der Vater wolle eine Rückführung der Kinder nach Ägypten. Er sei bereit, der Antragstellerin eine für die Kinder gekaufte Wohnung zur Verfügung zu stellen oder die Flugkosten der Mutter zu übernehmen.

**37**

M... erkläre, das ihr der Umgang mit dem Vater gefallen habe. A... wolle seinen Vater wieder sehen und mit ihm spielen, aber nicht in Ägypten. Seine Tante wolle er nicht treffen, da sie M... einmal - wie eine Bestrafung - fest an der Hand gepackt habe. K... zögere. Seine Tante wolle er nicht so gern sehen; als er sie einmal besucht habe, habe sie ihm nicht erlaubt, den Postboten zu sehen und ihm einen leichten Schlag auf die Wange gegeben.

**38**

Die Mutter erkläre, es sei von Anfang an Ziel der Familie des Vaters gewesen, dass dessen Tante die Kinder zu sich nehmen solle; schon in Ägypten habe diese sich sehr vereinnahmend verhalten. Sie leide häufig an Infekten und die Kinder seien bei Besuchen krank zurückgekehrt. Der Vater habe mit ihr Konflikte wegen Geld gehabt; sein Vermögen sei tatsächlich Vermögen der Schwester, in deren Schuld er stehe. M... sei vom letzten Umgang krank zurückgekommen. Sie und K... seien enttäuscht gewesen, weil sie ihre Geschenke (Puppe bzw. Playstation) nicht hätten mitnehmen dürfen.

**39**

Die Schulleiterin berichte, dass die Kinder in gepflegtem Zustand und angemessen gekleidet in der Schule erschienen seien. Sie habe die Kinder mit hoher sozialer Kompetenz, aufgeschlossen und höflich erlebt.

**40**

Im ägyptischen Verfahren gebe es keinen Verfahrensbeistand; Kindeswille und Bindungen der Kinder würden nicht oder völlig anders gewichtet als vor deutschen Familiengerichten. Auch die Kinder seien nicht angehört worden.

**41**

Aufgrund der überwiegenden Versorgung der Kinder durch die Antragstellerin in Ägypten und der alleinigen Betreuung durch sie seit September 2018 sei die Bindung der Kinder zur Mutter ausgeprägter als zum Vater. Die Angaben der Kinder bestätigten dies. Eine Rückführung ohne Begleitung der Mutter wäre Kindeswohlgefährlich.

**42**

Die Mutter begründe die Trennung damit, dass der Vater die Kinder geschlagen habe und laut geworden sei, dass sie infolge der Trennung keine Zukunft in Ägypten mehr habe und dass sie eine Beschneidung ihrer Tochter und deren Verbleib beim Vater und seiner Familie befürchte. Nicht auszuschließen sei, dass auch die Aufrechterhaltung der Beziehung zu ihrem Cousin Motiv für den Verbleib in Deutschland sei. Der Vater weise die Beschuldigungen zurück und befürchte, die Mutter werde die Kinder ins Ausland verbringen.

**43**

Es sei nicht einzuschätzen, ob es der Mutter zuzumuten gewesen wäre, Trennung und Klärung der Trennungsfolgen im Heimatland zu veranlassen. Damit verbunden sei die Frage der Erziehungsfähigkeit der Mutter, weil sie für die Kinder den Bruch mit der bisherigen Kontinuität in Kauf genommen habe.

**44**

Das subjektive Interesse der Kinder richte sich an der Mutter aus; in ihrem objektiven Interesse wäre die Ausübung der elterlichen Sorge durch eine Person, der sie Vertrauen schenken könnten und die eine stabile Lebensperspektive vermitteln könne.

**45**

Der Vater sei im Oktober 2018 durch das eigenmächtige Handeln der Mutter ohne Vorankündigung aus dem Leben der Kinder verdrängt worden und diese hätten damit Heimat und Wurzeln verloren. Nachdem offenbar die Mittel zur Verfügung stünden, um der Antragstellerin eine Wohnung in Ägypten zur Verfügung zu stellen, sollte die Antragstellerin prüfen, ob sie bereit wäre, die Kinder nach Ägypten zu begleiten und eine Scheidungsvereinbarung abzuschließen, die ihr Sicherheit gebe. Eine Rückführung der Kinder nach Ägypten sei aufgrund der ausgeprägten Bindung ohne Begleitung der Mutter für die Kinder weitaus belastender.

**46**

Ein persönliches Gespräch mit der Antragstellerin sei wegen der coronabedingten Einschränkungen nicht möglich gewesen, so dass der Kontakt telefonisch erfolgt sei. Es sei auch entbehrlich gewesen, da er die Familiensituation bereits kenne.

**47**

Das Jugendamt hat berichtet, dass sich die Bindung der Kinder zur Mutter in Deutschland wegen deren allzeitigen Verfügbarkeit stark verfestigt habe.

**48**

Im Hinblick auf das Kontinuitäts- und Förderprinzip sei zu berücksichtigen, dass die Bleibeperspektive von Mutter und Kindern - abgelehnte Asylanträge, gegen deren Ablehnung geklagt werde - ungesichert sei. Die Aussagen von Herrn A... seien so formuliert worden (Bl. 266 d.A.)

**49**

Es sei davon auszugehen, dass eine langfristige Trennung der Kinder von Vater, Herkunftsland, Freunden und Schule ein traumatisches Lebensereignis sei. Der Mutter sei bei einem Gespräch am 24.05.2019 nahegelegt worden, die Kinder über die Trennung und die nicht geplante Rückkehr zu informieren. Die Kinder hätten Ägypten gleichlautend und ohne konkrete Angaben als „gefährlich“ bezeichnet, was für eine

Nacherzählung spreche. Beim Gespräch am 29.04.2020 hätten die Kinder sichtlich belastet und stark verunsichert gewirkt. Der Polizeieinsatz könne nicht dem Vater angelastet werden; die Antragstellerin habe den gerichtlich festgelegten Umgang eigenständig ausgesetzt. Verhalten und Umgangsformen der Kinder seien bei der Einreise nach Deutschland bereits vorhanden gewesen und das Ergebnis der Förderung in Ägypten. Es sei deshalb davon auszugehen, dass sie auch beim Vater im Heimatland gut aufgehoben seien.

**50**

Die Mutter könne nach Ägypten zurückkehren und dort getrennt vom Vater leben und so weiterhin als Bindungsperson verfügbar sein.

**51**

Die Eltern machten sich gegenseitig Vorwürfe, die nicht geklärt werden könnten; eine Umgangsregelung sei nur mit gerichtlichem Beschluss möglich. Während der Vater sich an gesetzlichen Vorgaben und gerichtlichen Entscheidungen gehalten habe, sei das bei der Antragstellerin mit ihrer nicht genehmigten Wohnsitznahme, der zunächst nicht erfüllten Schulpflicht und dem Ignorieren gerichtlichen Beschlüsse nicht der Fall gewesen. Für sie spreche, dass sie sich mittlerweile ebenfalls daran halte.

**52**

Das Jugendamt hat berichtet, mit dem Antragsgegner zu 1 persönlich gesprochen zu haben; Gespräche mit der Mutter und den Kindern seien coronabedingt nicht möglich gewesen.

**53**

Seit dem Entschluss der Mutter, nicht nach Ägypten zurückzukehren, sei die Bindung der Kinder an die Mutter als einziger präsenten Bezugsperson sicher verstärkt worden. Die abrupte Trennung von Vater und vertrauter Umgebung sei für die Kinder ein kritisches und möglicherweise traumatisierendes Ereignis gewesen. Die Mutter habe sie mit Aussagen zur Gefährlichkeit Ägyptens und zu dem Polizeieinsatz bei dem von der Mutter vereitelten Umgang stark verängstigt. Eine erneute Trennung von der Mutter durch Rückkehr nach Ägypten wäre mit hoher Wahrscheinlichkeit ein existenziell kritisches Lebensereignis mit der Gefahr dauernden Verlustes von Urvertrauen und Bindungssicherheit. Durch die andauernde ungeklärte Situation - sie seien von der Mutter nicht informiert worden, warum sie nicht nach Ägypten zurückgekehrt sei - seien sie irritiert und verunsichert. Der Mutter scheine es mangels Bindungstoleranz nicht zu gelingen, die Kinder vor Umgängen zu beruhigen und ihnen das Gefühl zu geben, dass der Umgang wichtig sei. Die Bindung zum Vater werde dadurch beeinträchtigt.

**54**

Zum Vater hätten die Kinder eine gute Bindung. Dass jeder Umgang von Konflikten der Eltern, z.T. von Polizeieinsätzen und Umgangsverweigerungen der Mutter geprägt sei, führe zu einer hohen Ambivalenz gegenüber dem Vater. Es sei anzunehmen, dass die Kinder gegenüber der Mutter und ihrem Umfeld nicht zeigen dürften, wenn sie sich auf Kontakt mit dem Vater freuten. Beim Umgang würden sie die gemeinsame Zeit genießen. Der Vater zeige hohe Bindungstoleranz; er äußere glaubhaft, dass er den Kindern keinesfalls die Mutter nehmen wolle. Er wolle die Kinder zusammen mit seiner Schwester versorgen.

**55**

In K.. könnten A...und K... wieder die Privatschule und M... den privaten Kindergarten besuchen. Sie seien Mitglieder in einem Sportclub gewesen. Dem Vater sei Bildung als Schlüssel für einen guten Platz in der Gesellschaft wichtig. Er verfüge über ausreichende finanzielle Mittel. In Deutschland seien K... und A... fast 1 Jahr nicht beschult worden und M... habe keinen Kindergarten besucht. Die Beschulung sei letztlich auf Intervention des Jugendamts und unter Mithilfe Ehrenamtlicher erfolgt. K... und A... besuchten nunmehr eine Deutschklasse in der Grundschule, M... einen Ganztageskindergarten.

**56**

Der Vater habe durch Videos den Alltag der Kinder dokumentiert. Er habe sich um alle Außenbelange der Kinder einschließlich Arzttermine gekümmert. Die Mutter sei von ihrem Cousin und einem Ehrenamtlichen unterstützt worden. Dessen Beratung habe zu dem lange nicht stattfindenden Schulbesuch der Kinder geführt. Der Cousin habe im Februar 2020 gegenüber dem Jugendamt geäußert, dass der Vater für die Mutter und die drei Kinder keine Rolle mehr spiele. Die Mutter habe die alleinige elterliche Sorge und müsse auf den Vater keine Rücksicht mehr nehmen.

**57**

Die Kinder hätten bei früheren Befragungen geäußert, sie wollten nicht nach Ägypten zurück, weil es dort gefährlich sei. Sie wollten bei der Mutter bleiben, der Vater könne sie besuchen. Es bestehe der Eindruck, dass sie sich gegenseitig kontrollierten. Sie seien zu jung, um die Situation zu verstehen und selbständig Entscheidungen zu treffen.

#### **58**

Der Vater sei im Oktober 2018 durch eigenmächtiges Handeln der Mutter ohne Vorankündigung aus dem Leben der Kinder verdrängt worden. Es gebe keinen Grund, dem Vater die Erziehungsfähigkeit abzusprechen. Eine Rückführung sei zwar eine erneute hohe emotionale und seelische Belastung, aufgrund der vertrauten Lebensverhältnisse und der vorhandenen Bezugspersonen aber als eine für die Kinder langfristig positive Entwicklung in Betracht zu ziehen. Insoweit seien die Vorschläge des Vaters, die Antragstellerin könne bei einer Rückkehr nach Ägypten in der bisherigen ehelichen Wohnung leben oder die Kinder von Deutschland aus regelmäßig besuchen, bedenkenswert.

#### **59**

2. Mit Beschluss vom 09.07.2020 hat das Amtsgericht nach Anhörung der Kindeseltern den Haupt- und Hilfsantrag der Antragstellerin zurückgewiesen.

#### **60**

Zur Begründung hat es ausgeführt, eine internationale Zuständigkeit sei gegeben, da die Kinder mittlerweile ihren gewöhnlichen Aufenthalt in Deutschland hätten (§ 99 Abs. 2 Nr. 1 FamFG). Der gewöhnliche Aufenthalt sei dadurch gekennzeichnet, dass das Kind an dem Ort sozial und familiär integriert sei. Die Kinder seien seit Oktober 2018 in Deutschland, A... und K... besuchten seit Sept. 2019 die Schule, M... seit Februar 2020 den Kindergarten. Bei der letzten Anhörung am 03.01.2020 hätten die Kinder etwas Deutsch gesprochen. Damit sei von einer ausreichenden sozialen Verwurzelung auszugehen.

#### **61**

Das anwendbare Recht bestimme sich nach Art. 16 ff. KSÜ. Auch wenn Ägypten dem KSÜ nicht beigetreten sei, könne sich das zu beachtende Kollisionsrecht auch aus dem Recht eines Nichtvertragsstaates ergeben, da die Art. 16 ff. KSÜ als vereinheitlichte Kollisionsnormen ausgestaltet seien. Damit habe zunächst ägyptisches Recht gegolten. Danach stehe die „hadana“ als tatsächliche Personensorge der Mutter zu, die „wilaya“ als Vermögenssorge und rechtliche Vertretung dem Vater. Nach dem Wechsel des gewöhnlichen Aufenthalts sei gem. Art. 16 Abs. 4 KSÜ auf deutsches Recht abzustellen.

#### **62**

Dabei sei das rechtskräftige Urteil des Familiengerichts Maadi zu berücksichtigen, mit dem der Antragstellerin die „hadana“ entzogen und auf die Antragsgegnerin zu 2 übertragen worden sei. Diese Entscheidung sei gem. §§ 108, 109 FamFG inzident ohne gesondertes Verfahren anzuerkennen.

#### **63**

Das ägyptische Gericht sei international zuständig gewesen, da bei Registrierung des Verfahrens am 23.09.2019 der gewöhnliche Aufenthalt der Kinder noch in Ägypten gewesen sei. Die Eltern seien damals über die Dauerhaftigkeit des Aufenthalts in Deutschland uneinig gewesen. Der Wille der Antragstellerin, dauerhaft hier bleiben zu wollen, habe sich erstmals mit dem Asylantrag vom 15.11.2018 manifestiert. Die Kinder seien ägyptische Staatsangehörige, hätten damals kein Deutsch gesprochen und keine sozialen Bindungen gehabt. Hinsichtlich des zeitlichen Rahmens sei ein strengerer Maßstab anzulegen, da die Antragstellerin die Kinder gegen den Willen des Antragsgegners zu 1 zurückgehalten habe. Nach der Wertung des Art. 10 lit b Brüssel IIa-VO, Art. 12 HKÜ reiche ein Zeitablauf unter 1 Jahr nicht aus. Bei der Zuständigkeit verbleibe es auch, nachdem sich der Aufenthalt der Kinder während des Verfahrens geändert habe.

#### **64**

Das Urteil verletze nicht das Recht der Antragstellerin auf rechtliches Gehör. Ihr Vorbringen, es sei ihr nicht möglich gewesen, sich an dem Verfahren in Ägypten zu beteiligen, überzeuge nicht. Sie habe sich mittels eines persönlichen Briefes beteiligen können. Nach Angaben des Ägyptischen Konsulats hätte dieses sie im Sorgerechtsverfahren unterstützt und sie hätte für 50 € einen Rechtsanwalt in Ägypten beauftragen können. Die fehlende Zustellung des Interventionsschriftsatzes der Antragsgegnerin zu 2 unterstellt, liege darin kein Anerkennungshindernis, weil sich dadurch an dem Umstand, dass die Antragstellerin durch die Entscheidung des Gerichts in Ägypten das Sorgerecht verlieren könne, nichts geändert habe.

## 65

Die Anerkennung der Entscheidung führe nicht zu einem Verstoß gegen den deutschen ordre public. Soweit die Antragstellerin geltend mache, das Gericht sei von falschen Tatsachen ausgegangen, sei das Anerkennungsverfahren keine Revisionsinstanz; es sei Sache der Antragstellerin gewesen, sich mit dem Vorbringen am Verfahren in Ägypten zu beteiligen. Dass ihr das Gericht eine außereheliche Beziehung und eine falsche Darstellung der Sicherheitslage in Ägypten vorwerfe, werde nur in Bezug auf das Kindeswohl gewürdigt; eine solche Würdigung persönlichen Verhaltens müsse sich die Antragstellerin auch in Deutschland gefallen lassen. Auch dem deutschen Recht sei die Übertragung des Sorgerechts auf Verwandte bekannt, z.B. in § 1779 Abs. 2 S. 2 BGB. Dass ein Kind nicht einmal in funktionsäquivalenter Weise die Möglichkeit hatte, gehört zu werden, könne einen Verstoß gegen den ordre public begründen, wie in Art. 23 lit. b, Art. 42 Abs. 2 lit. a Brüssel IIa-VO, § 159 FamFG zum Ausdruck komme. Die Kinder seien aber unter 14 Jahre alt, nämlich 9, 7 und 5 Jahre alt gewesen; nach zutreffender Einschätzung des Jugendamts könnten sie die Dimension der Entscheidung, im Heimatland oder in Deutschland leben zu wollen, nicht wirklich umfassen. Es hätten zudem schwerwiegende Gründe im Sinne von § 159 Abs. 3 FamFG vorgelegen, weil nicht zu erwarten war, dass die Antragstellerin mit den Kindern nach Ägypten reisen würde und eine Anhörung im Wege der Rechtshilfe voraussichtlich mehr als 6 Monate in Anspruch genommen hätte, was - da Ägypten auch nicht Mitglied des HKÜ sei - dem Vater faktisch die Chance auf eine Rückführung der Kinder genommen hätte. Dass in der Entscheidung der Kindeswille keine erkennbare Beachtung gefunden habe, stelle im Ergebnis keinen Verstoß gegen den ordre public dar, weil auch nach deutschem Recht keine Bindung des Gerichts an den Kindeswillen bestehe. Vielmehr sei die Nichtbeachtung des Kindeswillens unter Kindeswohlaspekten zu prüfen.

## 66

Eine Anerkennung sei nur zu versagen, wenn die Entscheidung offensichtlich dem Kindeswohl widerspreche, weil es nicht Aufgabe des Anerkennungsverfahrens sei, Entscheidungen nach inländischem einfachen Recht zu korrigieren. Das ägyptische Gericht habe eine Kindeswohlprüfung vorgenommen; diese widerspreche nicht offensichtlich dem Kindeswohl. Es gebe keine konkreten Anhaltspunkte, dass die Kinder von Menschenrechtsverletzungen bedroht seien. Auch die Reisehinweise des Auswärtigen Amtes bezögen sich nicht auf einen Vorort von K...; aufgrund des Alters der Kinder sei auch nicht davon auszugehen, dass sie sich regimekritisch äußern würden; die Familie gehöre auch dem Islam an. Eine Asthma-Erkrankung A... sei bestritten und nicht nachgewiesen; eine solche unterstellt, sei jedenfalls von einer massiven Gesundheitsgefährdung bei Rückkehr nach Ägypten nicht auszugehen. Zwar möge eine gewisse (Rück) Anpassung an die Verhältnisse in Ägypten erforderlich sein angesichts einer Aufenthaltsdauer von 18 Monaten in Deutschland, es sei aber kein Anpassungsschock zu erwarten.

## 67

Die Anerkennung sei auch nicht wegen eingeschränkter Erziehungseignung des Antragsgegners zu 1 zu versagen. Der Antragsgegner zu 1 bestreite, die Kinder geschlagen zu haben. Die Angaben der Kinder in der Anhörung am 9.01.2019, er habe sie geschlagen, seien ernst zu nehmen. Sie hätten aber auch erklärt, den Vater sehr zu vermissen, und beim ersten Umgang am 09.07.2019 sich sehr auf ihn gefreut und Körperkontakt gesucht, obwohl sie sich noch am 01.07.2019 gegen Umgang ausgesprochen hätten. Auf den vom Antragsgegner zu 1 vorgelegten Lichtbildern seien glücklich wirkende Kinder zu sehen, die ein inniges Verhältnis zum Vater zeigten. Nach Überzeugung des Gerichts sei ihre Bindung zum Vater gut und nicht in erster Linie von Angst geprägt. Abgesehen vom 17.11.2018 habe der Antragsgegner zu 1 die Polizei nur eingeschaltet, wenn Umgang nicht zustande kam. Sein Motiv seien Verzweiflung und Hilflosigkeit gewesen und nicht mangelnde Feinfühligkeit. Am 20.04.2019, als der Einsatz die Kinder sehr erschreckt habe, hätten die Beamten § 90 Abs. 2 FamFG nicht gekannt. Der Antragsgegner zu 1 habe die Kinder nicht nach Ägypten zurückgebracht, obwohl er Gelegenheit gehabt hätte, sondern Entscheidungen der Gerichte abgewartet. Er habe glaubhaft erklärt, sich die Arbeitszeit so einteilen zu können, dass er ausreichend Zeit für die Kinder habe. Auch an seiner Bindungstoleranz gebe es im Hinblick auf das Angebot, die Antragstellerin könne die Kinder auf seine Kosten mindestens viermal im Jahr besuchen, keine Zweifel.

## 68

Nicht zu verkennen sei, dass die Kinder dem Verfahrensbeistand gesagt hätten, nicht zur Tante zu wollen und A... und K... jeweils ein unangenehmes Erlebnis mit ihr berichtet hätten. Die Betreuungszeiten der Tante wären aber relativ gering, da der Antragsgegner zu 1 glaubhaft dargelegt habe, die Kinder morgens

und abends betreuen zu können, so dass die Tante weder überfordert noch die Situation für die Kinder nicht hinnehmbar wäre. Der - bestrittene - Vortrag der Antragstellerin, dass sich die Kinder bei der Tante mit einer „ansteckenden Allergie“ angesteckt hätten, sei nicht glaubhaft, da die Antragstellerin dies erstmals im Termin vom 23.06.2020 behauptet und der vom ägyptischen Gericht zugezogene Sachverständige die Antragsgegnerin zu 2 als gesund beurteilt habe. Die Antragsgegnerin zu 2 habe nach eigenen Angaben der Antragstellerin nie gesagt, M... beschneiden lassen zu wollen; der Antragsgegner zu 1 habe glaubhaft erläutert, dass er dies nicht erlauben würde. Den Vorwurf, sich in der Nähe zum Salafismus zu befinden, habe der Antragsgegner zu 1 entschieden zurückgewiesen und die Antragstellerin habe keine Beweise vorgelegt. Zu dem Vortrag, dass Balkon und Treppe in dem Haus in K... nicht sicher seien, sei darauf hinzuweisen, dass die Antragstellerin in dieses Haus selbst habe einziehen wollen.

#### **69**

Die Kinder seien in Ägypten hauptsächlich von der Antragstellerin betreut worden; die Bindungen hätten sich während der Zeit in Deutschland noch verfestigt, als den Kindern nur noch die Antragstellerin als Bezugsperson verblieben sei. Die Rückführung der Kinder stelle daher - in Übereinstimmung mit den Einschätzungen von Verfahrensbeistand und Jugendamt - für die Kinder ein erheblich belastendes Ereignis dar, wenn die Antragstellerin sie nicht begleite. Bei allen vier Anhörungen seit Januar 2019 hätten sich die Kinder für einen Verbleib bei der Mutter ausgesprochen. Aufgrund ihres Alters seien sie allerdings nicht in der Lage zu beurteilen, was die Sorgerechtsentscheidung für sie bedeute. Es liege zudem auf der Hand, dass der Wille der Kinder beim Verbringen in ein anderes Land in der Regel erheblich vom Willen des betreuenden Elternteils beeinflusst sei. Dies werde daran deutlich, dass die Kinder darauf stets zu sprechen gekommen seien, auch wenn es nur um den Umgang ging, und am 03.01.2020 K... einen von allen Kindern unterschriebenen Zettel mit dieser Botschaft überreichte. Auch sei davon auszugehen, dass K... nicht aus eigener Anschauung etwas über Kriminalität in Ägypten wisse.

#### **70**

Die Antragstellerin sei auch nur bedingt erziehungsgeeignet, da sie ihre eigenen Interessen deutlich vor die der Kinder stelle. Sie habe in Kauf genommen, dass die Kinder in Gemeinschaftsunterkünften „hausen“ mussten, sich nicht an behördliche Wohnsitzauflagen gehalten und den Bruch von Freundschaften der Kinder in Kauf genommen. Sie habe erst auf Initiative des Jugendamts die Beschulung der Kinder umgesetzt, so dass diese innerhalb von 1,5 Jahren zum dritten Mal die Schule wechseln mussten, keine Freundschaften knüpfen konnten und eine hohe Anpassungsleistung erbringen mussten. Sie spreche kein Deutsch und könne die Kinder nicht unterstützen. Die Freizeit mit ihnen gestalte sie wenig aktiv. Sie könne die Bindung der Kinder zum Vater nur eingeschränkt anerkennen. Dafür sprächen die zahlreichen gerichtlichen Verfahren und Diskussionen, die Verweigerung des Umgangs nach 3 Monaten coronabedingter Pause, weil der Vater dies nicht 7 Tage vorher angekündigt habe und die vom Jugendamt glaubhaft berichtete Aussage des Cousins, der Vater spiele sowohl für die Mutter als auch die Kinder keine Rolle mehr.

#### **71**

Schließlich sei auch der Aufenthalt der Kinder in Deutschland weiter unsicher. Bei einer Rückkehr nach Ägypten bestehe für sie dagegen eine klare Aufenthaltsperspektive.

#### **72**

Das Urteil des ägyptischen Gerichts widerspreche damit nicht offensichtlich dem Kindeswohl. Zwar würde die Rückkehr nach Ägypten nach zutreffender Einschätzung des Jugendamts kurzfristig eine enorme Belastung für die Kinder sein; langfristig sei aber zu erwarten, dass sie sich anpassen und in dem Land wieder einleben würden, in dem sie bis September 2018 aufgewachsen und zur Schule gegangen seien. Sie würden in der Obhut des Vaters leben, der wesentlich bindungstoleranter als die Mutter und besser geeignet sei, die Kinder zu fördern. Mit seinem Einkommen könne er ihnen ein gutes Leben und eine gute Ausbildung gewährleisten. Es sei davon auszugehen, dass er seine Zusage, die Mutter könne auf seine Kosten die Kinder besuchen, einhalten werde. Ein Strafverfahren wegen Ehebruchs drohe der Antragstellerin nur aufgrund einer vom Ehemann eingebrachten Anklage, es bestünden keine Hinweise, dass der Antragsgegner zu 1 einen solchen Antrag stellen werde.

#### **73**

Die Entscheidung könne aufgrund der Erfahrung des Gerichts und der umfangreichen Informationen ohne Sachverständigengutachten getroffen werden.

**74**

Der Antragstellerin sei die elterliche Sorge auch nicht nach §§ 1696, 1671 BGB zu übertragen. Die Antragstellerin habe keine erheblichen Gründe vorgetragen, die erst nach Erlass der Entscheidung des ägyptischen Gerichts entstanden seien.

**75**

Eine Verbleibensanordnung nach § 1632 Abs. 4 BGB komme nicht in Betracht, da diese Bestimmung im Verhältnis der Eltern neben § 1671 BGB auch nicht analog zur Anwendung komme. Nichts anderes könne gelten, wenn die Sorgerechtslage im Rahmen der Prüfung, ob ein ausländisches Urteil anzuerkennen sei, umfassend gewürdigt werde.

**76**

Für eine erneute Anhörung der Kinder bestehe kein Bedürfnis, nachdem die Kinder in allen vier bisherigen Anhörungen sich klar für einen Verbleib in Deutschland ausgesprochen hätten und keine andere Aussage zu erwarten sei. Das Gericht lege daher diesen Willen zugrunde. Die Anhörung könne ihnen zudem das Gefühl vermitteln, die Entscheidung des Gerichts beeinflussen zu können und sie noch tiefer in ihren Loyalitätskonflikt hineintreiben. Damit lägen auch schwerwiegende Gründe im Sinne von § 159 Abs. 3 FamFG vor.

**77**

3. Gegen diesen, ihrer Verfahrensbevollmächtigten am 09.07.2020 zugestellten Beschluss wendet sich die Antragstellerin mit Beschwerdeschriftsatz vom 12.07.2020, eingegangen am selben Tag.

**78**

Ihre Beschwerde begründet sie unter dem 03.08.2020, eingegangen am 03.08.2020.

**79**

Die Antragstellerin verfolgt ihr erstinstanzliches Ziel weiter, erstrebt die Aufhebung des Beschlusses und die Übertragung der elterlichen Sorge, beantragt hilfsweise, den Verbleib der Kinder bei ihr gem. § 1632 BGB anzuordnen und die Herausgabebeanträge des Vaters zurückzuweisen.

**80**

Sie trägt ergänzend vor, das Familiengericht übersehe, dass das ägyptische Gericht keine Regelung der „wilaya“ getroffen habe. Darüber habe das Familiengericht nicht entschieden.

**81**

Das ägyptische Gericht sei bei Verfahrenseinleitung nicht mehr international zuständig gewesen, da Karim am 24.06.2019 in eine Übergangsklasse aufgenommen, K.. und A... im September 2019 in R... eingeschult und die Antragstellerin und Kinder in R... wohnhaft waren.

**82**

Ihr sei zwar der verfahrenseinleitende Schriftsatz zugestellt worden; über den weiteren Verfahrensverlauf und insbesondere die Interventionsschrift der Tante sei sie nicht in Kenntnis gesetzt worden. Eine reale Möglichkeit zur Verfahrensbeteiligung habe sie nicht gehabt. Sie habe die ägyptische Staatsangehörigkeit durch Eheschließung erhalten, einen Asylantrag gestellt und Angst gehabt, sich an die ägyptische Vertretung zu wenden. Dass sie für 50 € einen Rechtsanwalt hätte beauftragen können, werde bestritten. Es sei zudem fraglich, ob damit ihre Verfahrensrechte gewahrt worden wären; der Antragsgegner zu 1 habe mit seiner beamtenähnlichen Position auch viel Einfluss bei korrupten staatlichen Institutionen. Die Vertreterin des Generalkonsulats habe erst während des Verfahrens ihre Mitwirkung angeboten und dann massiv die Antragsgegner unterstützt.

**83**

Das ägyptische Gericht gehe von falschen Annahmen aus: der Antragsgegner zu 1 habe regelmäßig Kontakt zu seinen Kindern gehabt; die Kinder hätten Schule und Kindergarten besucht und keine Beeinträchtigungen erlitten; es habe keine Grenzsperrung bzgl. Ägypten gegeben.

**84**

Die Entscheidung verstoße gegen den ordre public. Eine Kindesanhörung sei weder vorgesehen gewesen noch z.B. telefonisch oder durch Anforderung von Anhörungsprotokollen - versucht worden. Dabei hätten dem Gericht Informationen vorgelegen, dass die Kinder klar geäußert hätten, bei der Mutter leben zu wollen. Die grundrechtliche Stellung der Kinder sei nicht beachtet worden.

**85**

Nach deutschem Recht sei es undenkbar, einem erziehungsfähigen und erziehungsbereiten Elternteil Teile der elterlichen Sorge zu entziehen und auf eine Verwandte ohne grundrechtlich geschütztes Elternrecht zu übertragen. Es sei fraglich, ob die Tante, an die die Kinder keine guten Erinnerungen hätten und die bereits einen Neffen betreue, mit den drei lebhaften Kindern zurecht käme, insbesondere bei einer Rückführung ohne die Mutter.

**86**

Das Kindeswohl sei nicht individuell, sondern im Hinblick auf religiös und politisch korrektes Verhalten der Mutter geprüft worden. Es komme in Ägypten auf die basale Versorgung und das sittliche Verhalten der Eltern an. Die Entscheidung habe Sanktionscharakter. Eine Rückkehr der Kinder nach Ägypten hätte aufgrund der damit verbundenen Verlusterfahrungen und existentiellen Veränderungen eine massive Kindeswohlgefährdung zur Folge. Bei der Trennung von Kindern von den Pflegeeltern zur Rückführung zu ihren leiblichen Eltern sei die Grenze überschritten, wenn eine überwiegende Wahrscheinlichkeit einer nachhaltigen Schädigung des Kindes bestehe. Bei einem Bindungsabbruch zu ihr gegen den Willen der Kinder drohten diesen existentielle Ängste bis hin zu PTBS.

**87**

Jedenfalls sei eine wesentliche Änderung der Sachlage eingetreten.

**88**

Ihre Erziehungsfähigkeit sei nicht eingeschränkt. Sie habe für die Lösung aus einer schwierigen Ehe einen Ort gewählt, an dem sie - anders als in Ägypten - auf Unterstützung hoffen konnte. Sie habe sich an ihre in Deutschland lebenden syrischen Verwandten gewandt. Um sicherzustellen, dass es den Kindern gut gehe, habe sie sie bei sich behalten. Sie habe nicht verhindert, dass die Kinder Schule und Kindergarten besuchten, sondern sich an die behördlichen Vorgaben gehalten. Vom 25.02. bis 01.04.2019 habe K... die Schule nicht besucht, weil es an der zuständigen Schule keine Übergangsklasse gab; in dieser Zeit habe sie sich geweigert, eine unzumutbare Wohnung in der Gemeinschaftsunterkunft zu beziehen und habe vorübergehend Unterkunft bei ihrem Cousin gefunden, während sie die Ausländerbehörde trotz Kenntnis zu Unrecht als „untergetaucht“ gemeldet habe. Nach Zuweisung einer neuen Unterkunft in T... ab 09.05.2019 habe es wiederum keine Übergangsklasse gegeben, was erst ab 24.06.2019 an der Grundschule in W... der Fall gewesen sei. Die Freizeitgestaltung sei durch die Corona-Krise eingeschränkt gewesen; da M... den Kindergarten nicht besuchen konnte, habe sie auch keinen Deutschkurs besuchen können. Sie nehme Angebote des Integrationsdienstes wahr.

**89**

Ihre Ehe sei einsam und schwierig gewesen. Der Antragsgegner zu 1 sei oft wütend und ungeduldig geworden, wenn die Kinder laut gewesen seien. Es sei vorgekommen, dass er die Kinder mit dem Gürtel geschlagen oder das Tablett mit Geschirr zu Boden geworfen habe. In der Öffentlichkeit habe er sie herablassend behandelt. Die Antragsgegnerin zu 2 habe vorgeschlagen, dass die Kinder bei ihr leben sollten und M... beschnitten werden solle. Sie habe nicht gewusst, wohin sie gehen solle und Angst gehabt, die Kinder zu verlieren.

**90**

Sie und die Kinder seien in ein enges Familiennetzwerk eingebunden. Dieses sei Teil ihres syrischen Erbes, das genauso wichtig sei wie das ägyptische. Die Kinder hätten zu ihren Verwandten viele Bindungen aufgebaut, insbesondere zu ihrem Cousin, der ihr engster Vertrauter und Verlobter sei, die viel enger seien als zu der Antragsgegnerin zu 2. Die Kinder entwickelten sich in ihrer Obhut sehr gut, insbesondere auch in der Schule, wie Mitarbeiter des Integrationsdienstes und ihre Zeugnisse bestätigten. Sie hätten Freunde und soziale Kontakte.

**91**

Ihr sei nicht vorzuwerfen, dass sie einen Bindungsabbruch der Kinder in Kauf genommen habe. Die Kinder seien längere Abwesenheiten des Vaters gewohnt; ihre Bindung zu ihm sei weniger ausgeprägt. Als Mutter und Versorgerin sei es für sie undenkbar gewesen, die Kinder dem Antragsgegner zu 1 zu überlassen.

**92**

Sie sei bindungstolerant, der Umgang jedoch von der Angst überschattet, der Antragsgegner zu 1 werde die Kinder nach Ägypten zurückbringen. Es liege nicht an ihr, wenn der Antragsgegner zu 1 die 7-Tage-Frist für

die Anmeldung nicht einhalte oder Umgang wegen der Corona-Krise ausfalle. Prompt habe der Antragsgegner zu 1 die Kinder am 12.07.2020 nicht zurückgebracht. Trotzdem habe sie sich am 25.07.2020 von 15 bis 18 Uhr mit den Kindern mit dem Antragsgegner zu 1 getroffen, obwohl die Kinder Umgang abgelehnt hätten.

**93**

Die Kinder hätten zu 1/3, 1/4 bzw. 1/5 ihres Lebens in Deutschland gelebt. Da Kinder im Hier und Jetzt lebten, seien Erinnerungen an Ägypten verblasst. Eine dauerhafte Rückkehr würde ihre Anpassungsfähigkeit überfordern. Der Tonfall in den Schreiben von Frau Dr. D... lasse befürchten, dass sie bei einer Rückkehr „zur Rechenschaft gezogen“ werde.

**94**

Der Antragsgegner zu 1 sei weniger erziehungsgerecht als sie. Der Antragsgegner zu 1 verstehe sich als guter Vater, weil er den Kindern ein Leben in Wohlstand ermögliche, wisse aber nichts von den emotionalen Bedürfnissen der Kinder. Die Kinder berichteten von körperlichen Bestrafungen. Der Antragsgegner zu 1 sei aufbrausend und cholerisch und wäre mit der Betreuung dreier Kinder überfordert. Er habe mehrfach Polizeieinsätze veranlasst. Bei dem Versuch, die Kinder nach Ägypten zurückzubringen, habe er sie 5 Tage lang belogen (Ausflug), keine Kleidung zum Wechseln dabei gehabt und sie nur mit Fastfood versorgt. Nach der Rückkehr zu ihr am 17.07.2020 seien sie vom Antragsgegner zu 1 enttäuscht gewesen und hätten ihn nicht mehr sehen wollen. Es treffe nicht zu, dass er sie informiert habe und dass es eine spontane Entscheidung gewesen sei; er habe deshalb schon am 13.07.2020 mit Frau Dr. D... telefoniert. Sie habe die Kinder danach bei der KJP vorgestellt.

**95**

Der Antragsgegner zu 1 habe die Kinder beim Umgang am<sup>2</sup>1./23.08.2020 wegen ihrer Angaben bei Jugendamt und Verfahrensbeistand angeschrien und beschuldigt, gelogen zu haben, und sie damit zutiefst verunsichert. Das sei auch am 28., 29. und 30.08.2020 geschehen. Er habe ihnen ein versprochenes Nintendo-Spiel verweigert, weil sie gelogen hätten. Während des Umgangs habe er mit Frau Dr. D... telefoniert. Er habe sie vor den Kindern als „leichtes Mädchen“ bezeichnet.

**96**

Aus den hasserfüllten Äußerungen des Antragsgegners zu 1 über sie ergebe sich seine fehlende Bindungstoleranz.

**97**

Die Antragsgegnerin zu 2 sei sehr streng und autoritär. Die Kinder hätten zu ihr keinen Zugang gefunden. Zudem seien sie durch 20 Monate liberalere westliche Umgangsformen geprägt.

**98**

Die Kinder hätten sich an den liberaleren westlichen Lebensstil gewöhnt und wären zusammen mit dem Verlust der Mutter mit der Anpassung an das auf Gehorsam und Religion aufbauende ägyptische Erziehungssystem überfordert.

**99**

Eine Anhörung der Kinder sei zu Unrecht unterblieben. Ebenso hätte ein Sachverständigengutachten erholt werden müssen.

**100**

Für den Herausgabeantrag des Antragsgegners zu 1 sei das Beschwerdegericht nicht zuständig.

**101**

4. Die Antragsgegner beantragen, die Beschwerde zurückzuweisen und die zwischenzeitlich im Wege der einstweiligen Anordnung erlassene Grenzsperrung aufzuheben sowie die Herausgabe der Kinder an einen der Antragsgegner anzuordnen.

**102**

Der Antragsgegner zu 1 trägt ergänzend vor, die Antragstellerin habe im Oktober 2018 die Kinder entführt und ihnen Vater, Verwandte und Heimat genommen. Sie wolle um jeden Preis in Deutschland bleiben mit einem neuen Mann. Sie wolle ihn aus ihrem Leben auslöschen. Sie vergesse, dass sie mit ihm verheiratet sei und drei gemeinsame Kinder habe. Aufgrund des ständigen Kampfes der Eltern seien die Kinder psychisch instabil und in einem Loyalitätskonflikt. Die Antragstellerin habe sie ausgenutzt und moralisch

destabilisiert. Er habe fast alle Ersparnisse und seinen Urlaub ausgeschöpft, damit er ein Leben mit seinen Kindern führen könne.

### 103

Die Antragstellerin schiebe die Gesundheit der Kinder vor, um Umgangstermine abzusagen. Statt zum Kinderarzt gehe sie mit ihnen in die Notaufnahme. Sie hoffe, dass ein Psychologe bei ihnen psychologische Schäden feststelle.

### 104

Er habe nichts Rechtswidriges getan. Ihm stehe das Sorgerecht zu, was in Deutschland anerkannt worden sei. Die Reisedokumente für die Kinder habe er am 02.07.2020 beantragt und am 14.07.2020 erhalten. Die Antragstellerin habe es provoziert, dass er mit den Kindern am 12.07.2020 nach Frankfurt gefahren sei, weil sie gewusst habe, dass sie ihr Sorgerecht verloren habe. Sie habe gewusst, wo er und die Kinder waren. Die Kinder seien glücklich mit ihm gewesen und hätten nicht mit der Antragstellerin telefonieren wollen. Am 17.07.2020 seien die Kinder sauber und gesund gewesen; A.. habe lediglich leichten Schnupfen gehabt.

### 105

Die Aussagen der Kinder - zB zu K... Alptraum - veränderten sich andauernd. Eine angebliche Bestechung der Kinder durch das Versprechen eines Nintendo sei erfunden. Er habe ihn auf Vorschlag der Antragstellerin gekauft, die die Gelegenheit benutzt habe, um mit ihrem in dem Geschäft arbeitenden Geliebten zu sprechen. Weil die Kinder um das Gerät gestritten hätten, habe er es zurückgegeben. Er habe nach Kenntnis von den Berichten des Jugendamts und des Verfahrensbeistands die Kinder vor der Antragstellerin zur Rede gestellt, weshalb sie Lügen erzählten. K... habe gesagt, er habe nicht alles verstanden. Am 23.08.2020 habe K... ihn gefragt, weshalb er die Mutter am Vortag am Telefon angeschrien habe; tatsächlich habe er die Antragstellerin an dem Tag nicht angerufen, so dass anzunehmen sei, dass die Antragstellerin den Kindern etwas vorspiele. Die Antragstellerin rede den Kindern ein, sie seien deutsche Staatsangehörige. Die Kinder hätten keine Bindung zu Deutschland; sie wollten nur bleiben wegen der Mutter.

### 106

Am 05.09.2020 hätten Eltern und Kinder ein Restaurant in R... verlassen müssen, weil die Antragstellerin ihn 10 Minuten lang angeschrien und andere Gäste gestört habe.

### 107

Der Vorwurf, sein Beistand sei vom Konsulat auf Befehl des Geheimdienstes rekrutiert worden, sei ungeheuerlich und werde eine Beschwerde beim Auswärtigen Amt zur Folge haben.

### 108

Den Kindern drohe kein Schock bei einer Rückführung; sie hätten auch keinen Schock erlitten, als die Mutter sie entführt habe.

### 109

Gründe für eine Abänderung nach § 1696 BGB lägen nicht vor. Die Antragstellerin habe sich als erziehungsungeeignet erwiesen und die Entfremdung von Kindern und Vater betrieben. Sie habe die Kinder rechtswidrig entführt, um mit ihrem Liebhaber in Deutschland leben zu können. Dabei habe ihr klar sein müssen, dass sie kein Asyl erhalten werde. Seit 2 Jahren erschwere sie ihm den Umgang. Selbst einen falschen Familiennamen der Kinder und deren syrische Staatsangehörigkeit behaupte sie. Sie mache ihn und ihre Heimat vor den Kindern schlecht.

### 110

Das Jugendamt habe eine unzureichende Förderung der Kinder bemängelt. Auch dass sie erst nach 26 Monaten einen Sprachkurs beginne, zeige ihren fehlenden Willen zur Integration.

### 111

Der Versuch, seine Kinder nach Ägypten zu bringen, rechtfertige keine Abänderung. Er sei formal dazu berechtigt gewesen. Er habe der Antragstellerin die Möglichkeit gegeben, sich in F... von den Kindern zu verabschieden. Dass er den Kindern gegenüber von einer Urlaubsreise gesprochen habe, sei eine Notlüge gewesen.

### 112

Der von den Kindern geäußerte Wille sei von der Antragstellerin geprägt. Sie seien seit 2 Jahren belastet durch das rechtswidrige Verhalten der Antragstellerin. Eine schwere Belastung sei durch den Ausreiseversuch nicht entstanden und könne allenfalls durch Sachverständigengutachten festgestellt werden.

#### **113**

Eine vorübergehende Verbleibensanordnung sei ausreichend.

#### **114**

Die Antragsgegnerin zu 2 sei übergangen worden. Auf ihr Angebot, über Skype zu kommunizieren, sei nicht eingegangen worden.

#### **115**

5. Das Jugendamt trägt ergänzend vor, der Antragsgegner zu 1 habe den Umgang am 12.07.2020 zur Ausreise mit den Kindern nach Ägypten nutzen wollen. Es entspreche nicht dem Kindeswohl, die Kinder ohne Rücksprache mit der Mutter und ohne pädagogische Vorbereitung außer Landes zu bringen. Am 12.08.2020 hätten die Kinder gegenüber dem Jugendamt die Befürchtung geäußert, nach einem Umgang nicht zur Mutter zurückgebracht zu werden. Sie würden dem Vater vorwerfen, sie im Hinblick auf den angeblichen Urlaub und das angebliche Einverständnis der Mutter belogen zu haben. Ihr Vertrauen in den Vater erscheine nachvollziehbar massiv erschüttert, und sie wollten den Vater nur noch in Begleitung der Mutter treffen. Es spreche für die Mutter, dass sie die Kinder kriseninterventorisch an die KJP angebunden und ambulant vorgestellt habe (Bericht der medbo vom 24.07.2020 Bl. 710 ff. d.A.); die Absage des weiteren Termins vom 17.08.2020 könne angesichts der hohen Befragungsdichte der Kinder als Ausdruck von Fürsorge gewertet werden.

#### **116**

Die Mutter habe zwar Tatsachen geschaffen, als sie mit den Kindern nicht nach Ägypten zurückgekehrt sei und in Deutschland Asyl beantragt habe; erst am 24.05.2019 seien die nicht vorbereiteten Kinder von der Mutter informiert worden, dass sie nicht zurückkehren wolle. Der Vater habe die Kinder nun erneut in eine für sie nicht abschätzbare und verunsichernde Situation gedrängt. Es sei anzunehmen, dass eine nicht vorbereitete Rückführung der Kinder nach Ägypten zu Vater und Tante nachhaltige Schäden bei den Kindern bewirken könne. Dies befürchte auch die KJP (Anl. Bl. 692/696 d.A.). Falls das ägyptische Urteil anerkannt werde, müsse eine Rückführung jedenfalls gut vorbereitet werden.

#### **117**

Ein vorläufiger Verbleib der Kinder bei der Mutter werde daher befürwortet. Der Vater solle der Mutter eine Vollmacht erteilen. Beiden Eltern werde eine Anbindung an das internationale Mediationszentrum für Familienkonflikte dringend empfohlen, damit sie in der Aufarbeitung ihres Beziehungskonfliktes unterstützt würden.

#### **118**

6. Der Verfahrensbeistand trägt ergänzend vor, mit den Kindern - je getrennt - und beiden Eltern gesprochen zu haben.

#### **119**

Die Kinder stünden unter dem Eindruck der Zeit vom 12./17.07.2020, erschienen aber nicht so belastet, dass ein weiteres Aufeinandertreffen mit dem Vater kindeswohlgefährlich sei.

#### **120**

K..., der bisher die Rolle des großen vernünftigen Bruders übernommen habe, wirke in sich gekehrter und unkonzentrierter. Mit dem Vater seien sie am 12.07.2020 nach F... gefahren und hätten bei Frau Dr. D... übernachtet. Der Vater habe erklärt, er habe eine Überraschung: sie würden nach Sharm el Sheikh reisen und dann bringe er sie zur Mutter zurück. Man habe für den Strand eingekauft. Am Flughafen hätten sie aber nicht ausreisen dürfen. In der Woche beim Vater hätten er und A.. geweint; er habe die Mutter ganz fest vermisst. Er und A... seien krank gewesen. Er wolle den Vater nicht sehen, selbst wenn seine Mutter das wolle, auch nicht in Begleitung der Mutter.

#### **121**

M... wirke ruhig und ernst. In der vergangenen Woche sei sie weit weg von der Mutter gewesen; das habe sich nicht gut angefühlt. Sie habe die Mutter vermisst und Angst gehabt. Sie habe auch nicht mit ihr

telefonieren dürfen. Auf Sharm el Sheikh habe sie sich nicht freuen können. Sie wolle den Vater nicht sehen, auch wenn die Mutter dabei sei.

#### 122

A... wirke weniger belastet. Der Vater habe erklärt, es gebe ein Sharm el Sheikh in der Nähe von R... wohin er mit ihnen fliegen wolle. Er habe viel geweint, weil er die Mutter vermisst habe. Sie seien nach F... gefahren und hätten bei Frau Dr. D... übernachtet. Er habe eigentlich einen Arzttermin (Husten und verstopfte Nase) gehabt. Der Vater habe gesagt, mit der Mutter sei alles abgeklärt. Er wolle den Vater nicht mehr sehen, weil er lüge. Wenn er sich entschuldige und aufschreibe, dass er die Kinder nicht mehr mit nach Ägypten nehme, wolle er ihn vielleicht wiedersehen.

#### 123

Die Mutter erkläre, die Kinder würden seit dem 17.07.2020 im Schlaf mit den Zähnen knirschen, K... habe Alpträume. Bei der Abholung durch sie am Flughafen hätten sich die Kinder auf Sharm el Sheikh gefreut und seien traurig über den Ausfall des Urlaubs gewesen. Sie habe für die Kinder Termine in der KJP vereinbart, die sie wegen der vielen gerichtlichen Anhörungen aber wieder abgesagt habe. Beim Umgang am 24.07.2020 seien die Kinder kaum von ihrer Seite gewichen. Am 15./16.08.2020 habe K... mit dem Vater gesprochen, während A... und M...meist nahe bei ihr gewesen seien.

#### 124

Der Vater erkläre, er habe sich am 15.08.2020 provoziert gefühlt, weil Herr A... die Kinder gebracht habe. Die Kinder hätten sich immer wieder an die Mutter gewandt und auf deren abwertende Mimik und Gestik so reagiert, dass sie ihre Zuneigung und Unbeschwertheit gegenüber ihm gebremst hätten. Die Mutter habe sich gegen eine Fahrt nach München ausgesprochen, so dass man nicht recht gewusst habe, womit man 10 Stunden kindgerecht füllen solle. Am 16.08.2020 habe die Mutter einem Besuch im Schwimmbad nur zugestimmt, falls Herr A... anwesend sei, was er abgelehnt habe. Die Ausreise nach Ägypten sei eine spontane, nicht abgesprochene Aktion gewesen. Die Kinder hätten keine Traurigkeit gezeigt und nach 3 Tagen aktiv mit ihm reisen wollen. In einer sozialpädagogischen Vorbereitung einer Rückkehr sehe er keinen Sinn, da die Kinder dann weiteren belastenden Gesprächen unterzogen würden.

#### 125

K... und M... erscheinen im Vergleich zu früheren Anhörungen verändert, während A... klar und strukturiert erscheine und den Eindruck mache, er könne mit der Situation umgehen.

#### 126

Die Angabe des Vaters und von Frau Dr. D..., eine Rückreise sei nicht geplant gewesen, seien unglaubwürdig. Die Kinder hätten ihm (dem Verfahrensbeistand) am 02.07.2020 ausgestellte Reisedokumente gezeigt, die nur zur Rückreise gültig waren. Auch den Flug habe der Vater buchen müssen. In einem anderen Verfahren habe der Vertreter des Antragsgegners zu 1 vorgetragen, die Kinder seien „wie geplant“ mit dem Vater nach K... geflogen. Ebenso unglaubwürdig sei, dass die Mutter von der beabsichtigten Ausreise informiert und aufgefordert worden sei, zum Konsulat hinzukommen. Es sei unrealistisch, dass die Kinder die Mutter nicht vermisst hätten und nicht mit ihr telefonieren wollten.

#### 127

Wenn der Vater keinen Sinn und Anlass dafür sehe, die Kinder durch fachlich ausgebildetes Personal auf eine Rückreise vorzubereiten, gebe es deutliche Zweifel daran, dass das Bedürfnis der Kinder nach Vorbereitung erkannt werde. Dies habe die Mutter nicht gemacht und offensichtlich sei auch der Vater nicht imstande zu sehen, dass sich die Welt der Kinder zwischen September 2018 und der Gegenwart weitergedreht habe. Gegebenenfalls sei ein Sachverständigengutachten zu erholen.

#### 128

Jedenfalls sei auch bei Anerkennung der ägyptischen Entscheidung der Verbleib der Kinder dahingehend zu regeln, dass eine professionelle Vorbereitung der Kinder auf eine neue Lebenssituation gewährleistet sei.

#### 129

7. Nachdem der Antragsgegner zu 1 die Kinder nach dem Umgang vom 12.07.2020 nicht zurückgebracht hat, hat die Antragstellerin am 16.07.2020 beantragt, im Wege der einstweiligen Anordnung die drohende Ausreise der Kinder zu verhindern, ihr das Aufenthaltsbestimmungsrecht für die Kinder zu übertragen und die Antragsgegner zu verpflichten, die Kinder herauszugeben.

**130**

Der Senat hat im Wege der einstweiligen Anordnung nach § 64 Abs. 3 FamFG dem Antragsgegner zu 1 mit Beschluss vom 16.07.2020 und der Antragsgegnerin zu 2 mit Beschluss vom 17.07.2020 jeweils untersagt, die Kinder außerhalb der Grenzen der Bundesrepublik Deutschland zu verbringen, die Grenzpolizei ersucht, die Ausreise der Kinder zu verhindern und die Herausgabe der Kinder an die Antragstellerin angeordnet.

**131**

Mit Beschluss vom 24.7.2020 hat der Senat erneut im Wege der einstweiligen Anordnung nach § 64 Abs. 3 FamFG beiden Eltern untersagt, die Kinder außerhalb der Bundesrepublik Deutschland zu verbringen und die Grenzpolizei ersucht, die Ausreise der Kinder in ein anderes Land zu verhindern.

**132**

8. Der Senat hat die Akten dem zuständigen Güterichter zugeleitet, der am 10.09.2020 eine Güteverhandlung durchgeführt hat. Eine gütliche Einigung konnte nicht erzielt werden.

**133**

Der Senat hat nach Rückleitung der Akten am 10.09.2020 die Kinder in Anwesenheit eines Dolmetschers sowie die beteiligten Kindeseltern, den Verfahrensbeistand und die Vertreterin des Jugendamts persönlich angehört. Hinsichtlich des Ergebnisses der Anhörung wird auf den Vermerk vom 10.09.2020 vollumfänglich Bezug genommen.

**134**

Mit weiterem Beschluss vom 17.09.2020 hat der Senat den Antrag des Antragsgegners zu 1 vom 16.09.2020, im Wege der einstweiligen Anordnung dem Antragsgegner zu 1. zu gestatten, seine Kinder im Asylverfahren zu vertreten, zurückgewiesen.

**135**

Ergänzend wird zur Vermeidung von Wiederholungen auf den gegenseitigen Sachvortrag der Beteiligten, die gewechselten Schriftsätze, die Stellungnahmen des Verfahrensbeistands und des Jugendamtes sowie die ergangenen Beschlüsse des Amtsgerichts und des Senats Bezug genommen.

II.

**136**

Die zulässige Beschwerde der Antragstellerin ist teilweise begründet. Sie führt zur Abänderung der Entscheidung des Familiengerichts Regensburg vom 09.07.2020 dahin, dass der Antragstellerin Teile der elterlichen Sorge zur alleinigen Ausübung übertragen werden und im Übrigen die elterliche Sorge von den Eltern gemeinsam ausgeübt wird.

**137**

1. Die internationale Zuständigkeit deutscher Gerichte ist gegeben, da die Kinder seit Ende 2019 ihren gewöhnlichen Aufenthalt in Deutschland haben (Art. 8, Art. 1 Abs. 1 b, Abs. 2 a VO (EG) 2201/2003, § 99 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 FamFG).

**138**

Nach der Rechtsprechung des EuGH ist der Begriff „gewöhnlicher Aufenthalt“ dem Wohl des Kindes entsprechend und insbesondere nach dem Kriterium der räumlichen Nähe zu bestimmen. Unter diesem Begriff ist der Ort zu verstehen, an dem eine gewisse Integration des Kindes in ein soziales und familiäres Umfeld zu erkennen ist. Dieser Ort ist vom nationalen Gericht unter Berücksichtigung der besonderen tatsächlichen Umstände jedes Einzelfalls festzustellen. Relevant sind insbesondere die Umstände und Gründe des Aufenthalts des Kindes im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats sowie dessen Staatsangehörigkeit. Neben der körperlichen Anwesenheit des Kindes in einem Mitgliedstaat muss aus anderen Faktoren hervorgehen, dass es sich nicht nur um eine vorübergehende oder gelegentliche Anwesenheit handelt (EuGH FamRZ 2017, 734 Tz. 60).

**139**

Der Senat nimmt auf die Ausführungen des Familiengerichts Regensburg Bezug, denen er sich anschließt. Auch der Senat geht davon aus, dass ab Ende 2019 nicht nur ein Zeitraum von über einem Jahr seit den Asylanträgen von Mutter und Kindern am 15.11.2018 verstrichen war, sondern auch durch Schul- bzw. Kindergartenbesuch seit Sommer (K...)/Herbst 2019 (A... und M...) eine ausreichende soziale Integration der Kinder erfolgt war.

#### 140

2. Anwendbar ist deutsches Recht (Art. 15 KSÜ). Art. 16 Abs. 4 KSÜ führt dazu, dass der Mutter volles gemeinsames Sorgerecht zuwächst, sobald die Kinder einen gewöhnlichen Aufenthalt in Deutschland haben (vgl. Staudinger in: MK BGB, 8. Aufl., Art. 16 KSÜ Rn. 4 mit dem Beispiel eines tunesischen Ehepaares, das an seinem alten gewöhnlichen Aufenthalt nicht die volle gemeinsame elterliche Sorge hatte; Markwardt in: beck-online.Großkommentar, Stand 01.08.2020, KSÜ Art. 16 Rn. 27 bzgl. „hadana“ bzw. „walat“). Das KSÜ findet auch dann Anwendung, wenn das betroffene Kind die Staatsangehörigkeit eines Drittstaates hat (Thorn in: Palandt, BGB, 79. Aufl., Anh. Art. 24 EGBGB Rn. 18).

#### 141

3. Der Antragstellerin ist jedoch durch die Entscheidung des Familiengerichts Maadi vom 29.01.2020 die elterliche Sorge entzogen worden. Die Entscheidung des ägyptischen Gerichts ist gemäß §§ 108, 109 FamFG in Deutschland anzuerkennen.

#### 142

a) Gegenstand der Entscheidung ist zwar nur die „hadana“, d.h. die tats. Personensorge; nach dem ägyptischen Recht stand der Mutter nur diese zu. Über die „wilaya“ hatte das Gericht nicht zu entscheiden, da sie dem Vater zusteht. Wird die Entscheidung daher anerkannt, hat sie zur Folge, dass der Mutter keinerlei elterliche Sorge (mehr) zusteht.

#### 143

b) Anerkennungshindernisse liegen nicht vor. Die von der Antragstellerin vorgebrachten Bedenken greifen nicht durch.

#### 144

aa) Hierzu wird zunächst auf die Begründung des angefochtenen Beschlusses Bezug genommen, der sich der Senat insoweit anschließt.

#### 145

bb) Ergänzend ist auszuführen:

#### 146

(1) Das ägyptische Gericht war zur Entscheidung international zuständig.

#### 147

Die Anerkennungszuständigkeit nach § 109 Abs. 1 Nr. 1 FamFG ist grundsätzlich nach den gleichen Zuständigkeitsanknüpfungen zu beurteilen, die das deutsche Recht für die eigene internationale Zuständigkeit verwendet und die für die Anerkennungsprüfung so gespiegelt werden, als seien sie im ausländischen Entscheidungsstaat anzuwenden. Dabei genügt es grundsätzlich, wenn die internationale Zuständigkeit des Entscheidungsstaats aus der spiegelbildlichen Sicht des deutschen Rechts bis zum Zeitpunkt der Entscheidungsfindung durch das ausländische Gericht eingetreten ist. Das Spiegelbildprinzip findet freilich seine Grenze, wo das inländische Recht von einer ausschließlichen Zuständigkeit der eigenen Gerichte ausgeht (BGH FamRZ 2020, 1481 ff. Tz. 34, 36).

#### 148

Maßgebender Zeitpunkt für die Zuständigkeit des ausländischen Gerichts ist analog § 261 Abs. 3 Nr. 2 ZPO der Zeitpunkt der Klageerhebung/Antragstellung im Erststaat; es genügt jedoch, wenn die Voraussetzungen bei Erlass der anzuerkennenden Entscheidung vorgelegen haben. Ein Wegfall der Zuständigkeitsanknüpfungspunkte nach Antragstellung ist unschädlich, auch wenn z.B. durch Zuzug nach Deutschland eine deutsche internationale Zuständigkeit begründet wird (Zöller/Geimer, ZPO, 33. Aufl., § 109 FamFG Rn. 31, 49).

#### 149

Maßgebliche Bestimmung nach deutschem Recht wäre § 99 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 FamFG.

#### 150

Zur Bestimmung des Begriffs „gewöhnlicher Aufenthalt“ wird auf die Ausführungen unter 1. Bezug genommen.

#### 151

Danach bestand bei Einreichung des Antrags am 23.09.2019 kein gewöhnlicher Aufenthalt der Kinder in Deutschland. Sie befanden sich seit den Asylanträgen vom 15.11.2018 noch kein Jahr in Deutschland. Art. 12 HKÜ, Art. 10 b VO(EG) Nr. 2201/2003 (EuEheVO) machen nach dieser Zeit eine Zäsur. Ihr Aufenthaltsstatus war unklar: die Asylanträge waren am 18.01.2019 abgelehnt worden, über eine Klage noch nicht entschieden. Eine wirkliche soziale Integration hatte nicht stattgefunden. Die Antragstellerin war nicht berufstätig und sprach kein Deutsch. Auch die Kinder verfügten nur über geringe Deutschkenntnisse. Karim und Ali besuchten erst seit kurzer Zeit die Grundschule außerhalb des Ankerzentrums. Die familiengerichtliche Anordnung, dass die Kinder vorerst bei der Mutter verbleiben sollten, war vom OLG Nürnberg aufgehoben worden; es bestand eine Grenzsperrung, die aber eine Ausreise der Kinder nach Ägypten zuließ (10 UF 124/19).

#### 152

(2) Der BGH unterscheidet zwischen dem materiell-rechtlichen *ordre public*, der heranzuziehen ist, wenn ein deutsches Gericht aufgrund von Bestimmungen des internationalen Privatrechts ausländisches Recht anzuwenden hat, und dem anerkennungsrechtlichen *ordre public*, der im vorliegenden Fall betroffen ist (BGH FamRZ 2020, 1481 ff. Tz. 48 ff.).

#### 153

Mit diesem ist eine ausländische Entscheidung nicht schon dann unvereinbar, wenn der deutsche Richter - hätte er das Verfahren entschieden - auf Grund zwingenden deutschen Rechts zu einem anderen Ergebnis gekommen wäre. Maßgeblich ist beim anerkennungsrechtlichen *ordre public* vielmehr, ob das Ergebnis der Anwendung ausländischen Rechts im konkreten Fall zu den Grundgedanken der deutschen Regelungen und den in ihnen enthaltenen Gerechtigkeitsvorstellungen in so starkem Widerspruch steht, dass es nach deutscher Vorstellung untragbar erscheint. Die damit verbundene Abschwächung des Prüfungsmaßstabs (*effet atténué*) gegenüber dem kollisionsrechtlichen *ordre public* rechtfertigt sich zum einen daraus, dass die Versagung der Anerkennung einer ausländischen Entscheidung schutzwürdiges Vertrauen der Beteiligten untergraben und insbesondere bei Statusentscheidungen zu unerwünschten hinkenden Rechtsverhältnissen führen könnte. Zum anderen folgt das unterschiedliche Maß der Prüfungsintensität daraus, dass der Grad der Inlandsbeziehung des Sachverhalts typischerweise schwächer ausgeprägt ist, wenn es lediglich um die Anerkennung einer Entscheidung eines ausländischen Gerichts geht, als wenn ein deutsches Gericht in unmittelbarer Anwendung eines „anstößigen“ ausländischen Rechts den Fall entscheiden müsste (BGH aaO Tz. 49).

#### 154

Nicht nur beim kollisionsrechtlichen *ordre public* nach Art. 6 EGBGB, sondern auch beim anerkennungsrechtlichen *ordre public* nach § 109 Abs. 1 Nr. 4 FamFG besteht zwischen der Intensität der Inlandsbeziehung einerseits und der für das Eingreifen des *ordre public* nötigen Erheblichkeit der Abweichung von Grundgedanken des deutschen Rechts andererseits eine umgekehrte Proportionalität: Die Anforderungen an den Inlandsbezug sind umso geringer, je stärker das Ergebnis der Anwendung ausländischer Normen gegen grundlegende Gerechtigkeitsvorstellungen des nationalen Rechts verstößt; umgekehrt ist ein besonders ausgeprägter Inlandsbezug zu verlangen, wenn die Stärke des Verstoßes gegen wesentliche Grundsätze des deutschen Rechts vergleichsweise gering erscheint (BGH aaO Tz. 53).

#### 155

Im vorliegenden Fall besteht ein geringer Inlandsbezug. Beide Eltern haben die ägyptische (Vater) bzw. syrische und ägyptische (Mutter) Staatsangehörigkeit, die Kinder haben die ägyptische Staatsangehörigkeit. Die Eltern haben bis Ende 2018 in Ägypten gelebt, die Kinder sind bis dahin dort aufgewachsen; der Antragsgegner zu 1 lebt weiter in K... und will auch weiterhin mit den Kindern dort leben. Der Verbleib der Antragstellerin und der Kinder in Deutschland beruht darauf, dass die Antragstellerin mit den Kindern absprachewidrig nicht nach Ägypten zurückgekehrt ist. Der aufenthaltsrechtliche Status der Antragstellerin und der Kinder ist ungesichert. Allein der Wunsch der Antragstellerin, in Deutschland zu leben und dabei die Kinder bei sich zu behalten, begründet keinen überwiegenden Inlandsbezug.

#### 156

(3) Dass allein das Vorbringen des Vaters und der Tante zugrunde gelegt wurde, ist die Folge der Tatsache, dass sich die Antragstellerin an dem Verfahren nicht beteiligt hat. Dabei kann dahinstehen, ob es der Antragstellerin möglich gewesen wäre, trotz des laufenden Asylverfahrens einen Rechtsanwalt in Ägypten ggf. über das Konsulat zu beauftragen; zumindest hätte sie sich mit einer schriftlichen Stellungnahme am

Verfahren beteiligen können, wie das auch in deutschen Sorgerechtsverfahren möglich ist. Das Gericht hat auch versucht, seine Entscheidungsgrundlage zu verbreitern, indem es Berichte des Jugendamtes und des Verfahrensbeistandes einbezogen und zwei Sachverständige angehört hat. Die in den Raum gestellte Behauptung, der Antragsgegner zu 1 habe das korrupte Gericht in seinem Sinn beeinflussen können, ist eine nicht konkret belegte Behauptung ins Blaue hinein.

#### **157**

(4) Weder die unterbliebene Anhörung der Kinder noch die fehlende Bestellung eines Verfahrensbeistandes führen bei dem gegebenen beschränkten Inlandsbezug zu einem mit Grundgedanken des deutschen Familienrechts untragbaren Widerspruch.

#### **158**

Eine Anhörung der Kinder, die nach deutschem Verfahrensrecht eine zentrale Bedeutung hat (§ 159 FamFG; Engelhardt in: Keidel, FamFG, 20. Aufl., § 159 Rn. 23) und auch einer Anerkennung von Entscheidungen anderer EU-Staaten entgegenstehen kann (Art. 23 lit. b, Art. 42 Abs. 2 lit. a VO 2201/2003), ist unterblieben. Da sich die Kinder im Ausland befanden, wäre sie nur im Wege der Rechtshilfe oder schriftlich, telefonisch oder per Skype (vgl. Schumann, in: MK FamFG, 3. Aufl., § 159 Rn. 6) möglich gewesen (vgl. auch OLG Karlsruhe FamRZ 1992, 1465 Tz. 51: Unmöglichkeit der Anhörung, da Kinder im Ausland). Inwieweit das ägyptische Gericht daran gedacht bzw. es versucht hat, ist der Entscheidung nicht zu entnehmen. Der Verstoß wird aber dadurch gemildert, dass es sich zumindest über Berichte des Jugendamtes und des Verfahrensbeistandes über Situation und den Willen der Kinder unterrichtet hat. Im Rahmen der Interessenabwägung zum ausnahmsweisen Unterbleiben einer Kindesanhörung nach deutschem Recht (§ 159 Abs. 3 FamFG) ist auch zu berücksichtigen, inwieweit es möglich ist, durch die Auskunft anderer Verfahrensbeteiligter, wie etwa des Verfahrensbeistands, des Umgangs- bzw. Ergänzungspflegers oder eines Mitarbeiters des Jugendamts, zu erfahren, welche Regelung dem Kindeswohl entspricht (BGH FamRZ 2019, 115 Tz. 16, 21).

#### **159**

Ein Verstoß gegen den verfahrensrechtlichen ordre public kann auch in der unterbliebenen Bestellung eines Verfahrensbeistands liegen (BGH FamRZ 2015, 1011 Tz. 37 ff.). Offenbar kennt das ägyptische Recht dieses Institut nicht. Es bezeichnet den Verfahrensbeistand aber zutreffend als „zum Verteidiger der Kinder bestellt“ und berücksichtigt seinen Bericht bei der Entscheidung.

#### **160**

(4) Auch inhaltlich verstößt die Entscheidung nicht gegen den deutschen ordre public.

#### **161**

Der BGH unterscheidet dabei - wie ausgeführt - zwischen dem materiell-rechtlichen ordre public, der heranzuziehen ist, wenn ein deutsches Gericht aufgrund von Bestimmungen des internationalen Privatrechts ausländisches Recht anzuwenden hat, und dem anerkennungsrechtlichen ordre public, der im vorliegenden Fall betroffen ist (BGH FamRZ 2020, 1481 ff. Tz. 48 ff.)

#### **162**

Nach der Rechtsprechung des BGH verstößt das Sorgerechtsmodell des ägyptischen Rechts, das dem Vater die „wilaya“ mit umfassender Vertretungsmacht und der Mutter die „hadana“ als tatsächliche Personensorge zuweist, trotz der Ungleichbehandlung der Elternteile nicht gegen den ordre public, wenn kein ausgeprägter Inlandsbezug besteht (BGHZ 54, 132; 60, 68; ebenso OLG Stuttgart DAVorm 1986, 556; AG Solingen FamRZ 1982, 738).

#### **163**

Im vorliegenden Fall besteht kein ausgeprägter Inlandsbezug, da Eltern und Kinder ägyptische Staatsangehörige sind, beide dem für die Anwendung des herangezogenen ägyptischen Rechts maßgeblichen islamischen Glauben angehören, der Antragsgegner in Ägypten wohnt und Mutter und Kinder in Deutschland kein gesichertes Bleiberecht haben (vgl. BGHZ 60, 68 Tz. 30 - juris).

#### **164**

Die Entscheidung führt auch in ihrem Ergebnis nicht zu einem so starken Widerspruch zum deutschen Recht und den in ihm enthaltenen Gerechtigkeitsvorstellungen, dass ihre Anerkennung untragbar wäre. Das Gericht urteilt aufgrund eines Rechtssatzes, nach dem der Mutter ein Sorgerecht zusteht, da alle drei Kinder unter 15 Jahre alt sind; dieses Sorgerecht setzt sich auch nach der Trennung fort. Die Entziehung dieses

Sorgerechts beruht auf Überlegungen und einem Verfahren, die denjenigen nach deutschem Recht durchaus ähnlich sind. In der Entscheidung findet keine ausdrückliche Abwägung zum Kindeswohl statt; in der Begründung finden sich aber insbesondere auch die Gesichtspunkte, die für die Beurteilung des Kindeswohls nach deutschem Recht wesentlich sind. Die problematischen Kriterien, wonach die Mutter nicht vom Islam abtrünnig sein und nicht mit einem dem Kind fremden Mann verheiratet sein darf, kommen in der Entscheidung nicht zum Tragen. Auch das Ergebnis, die Kinder dem Vater zuzusprechen im Hinblick auf die gesicherten und wirtschaftlich besseren Lebensumstände in Ägypten, ist ein auch nach deutschem Recht vertretbares Ergebnis.

#### **165**

4. Die Entscheidung ist jedoch gemäß § 1696 BGB zu korrigieren.

#### **166**

a) Auch anerkannte ausländische Entscheidungen können nach § 1696 BGB abgeändert werden Sie unterliegen der Dynamik der weiteren Entwicklung der Kinder und der tatsächlichen Umstände (Mehrle in: beck-online.Großkommentar, Stand 01.08.2020, BGB, § 1696 Rn. 80).

#### **167**

Die Vorschrift ist verfassungsrechtlich unbedenklich. Die Änderungsbefugnis nach § 1696 BGB hat nicht die nochmalige Überprüfung der getroffenen rechtskräftigen Regelung zur elterlichen Sorge zum Zweck, sondern deren Anpassung an eine Änderung der für die ursprüngliche Entscheidung maßgebenden tatsächlichen Verhältnisse (OLG Bamberg FamRZ 1990, 1135). Sie dient dem Bedürfnis der Kinder nach Kontinuität und Stabilität ihrer Lebensbedingungen, weshalb die Vorteile einer Neuregelung die mit der Abänderung verbundenen Nachteile wesentlich überwiegen müssen (allgemeine Meinung, vgl. etwa OLG Brandenburg FamRZ 2014, 1861, juris Rn. 46).

#### **168**

b) Es liegen seit Wirksamwerden der Entscheidung eingetretene triftige, das Wohl der Kinder nachhaltig berührende Gründe vor, die einen Verbleib der Kinder bei der Mutter als die ihrem Wohl derzeit besser entsprechende Lösung erscheinen lassen.

#### **169**

§ 1696 BGB verlangt eine Änderung der tatsächlichen Verhältnisse (Palandt/Götz, BGB, 79. Aufl., § 1696 Rn. 11; Coester, aaO, § 1696 Rn. 56); eine abweichende Beurteilung bei unveränderter Sach- und Rechtslage genügt nicht (Coester, aaO). Diese Gründe können nur dann zu einer Abänderung führen, wenn nach Erlass der Entscheidung eine Abänderung dieser maßgebenden Umstände eingetreten ist oder Umstände, die bei Erlass der Erstentscheidung vorgelegen und unbekannt gewesen sind, nunmehr bekannt geworden sind und zu einer anderen Beurteilung der früheren Entscheidung nötigen (OLG München FamRZ 2011, 1804 Tz. 15; KG FamRZ 2016, 1780 Tz. 15).

#### **170**

Bei einer Aufrechterhaltung der vom ägyptischen Gericht getroffenen Sorgerechtsregelung könnten der Antragsgegner zu 1 und die Antragsgegnerin zu 2 den Aufenthalt der Kinder bei der Antragstellerin jederzeit beenden und würden die Kinder auch tatsächlich nach Ägypten zurückführen. Den Kindern wäre damit abverlangt, sich wieder an die dortige Umgebung in Kairo anzupassen, obwohl diese für sie aufgrund der seit September 2018 verstrichenen fast zwei Jahre, die im Verhältnis zum Lebensalter der Kinder eine erhebliche Zeit darstellen, und der inzwischen begonnenen Integration in Deutschland nicht mehr vertraut ist. Diese Umstellung müssten sie ohne die Mutter vollziehen, da diese nicht nach Ägypten zurückkehren will. Zu Recht spricht das Amtsgericht - in Übereinstimmung mit Verfahrensbeistand und Jugendamt - von einem erheblich belastenden Ereignis.

#### **171**

Die Kinder würden damit ihre Haupt Bezugsperson verlieren. Es ist nicht in Frage zu stellen, dass die Kinder auch zu ihrem Vater eine Bindung haben und nach den vorliegenden Informationen das Zusammensein mit ihm genießen. Tatsache ist aber, dass im Laufe ihres Aufenthalts in Deutschland ihre Bindung an die Mutter als einzige ständig verfügbare Bindungsperson stärker geworden ist, wie Jugendamt und Verfahrensbeistand ausgeführt haben.

#### **172**

Hinzu kommt, dass die Kinder zunehmend in einem Loyalitätskonflikt stehen, da beide Eltern anstreben, sie bei sich zu haben und die Kinder dies auch wahrnehmen, teilweise von den Eltern auch in den Konflikt einbezogen werden. So legen ihre Angaben zu den Verhältnissen in Ägypten (gefährlich, schmutzig, in Deutschland sei es besser) eine Beeinflussung durch die Mutter ebenso nahe wie das „Vergessen“ ihres Lebens in Ägypten. Andererseits hat der Vater ihnen vorgeworfen, sie hätten gegenüber dem Verfahrensbeistand gelogen, was alle drei Kinder entrüstet zurückweisen, und er hat ihnen deswegen Geschenke verweigert.

### 173

Die Belastung der Kinder hat sich seit der Entscheidung des ägyptischen Gerichts aber nicht nur graduell verstärkt, sondern die Kinder sind auch durch den gescheiterten Versuch des Antragsgegners zu 1, mit ihnen im Juli 2020 nach Ägypten auszureisen, erheblich verunsichert worden. Die Kinder haben damit zum zweiten Mal erlebt, dass ein Elternteil sie aus der gewohnten Umgebung herausreißt, ohne ihnen zu sagen, was geschieht. Ebenso wie die Antragstellerin ihre Kinder erst auf Intervention des Jugendamtes im Mai 2019 informiert hat, dass sie nicht nach Ägypten zurückkehren würden, hat nun der Antragsgegner zu 1 mit ihnen nach Ägypten zurückkehren wollen, wobei er ihnen vorspiegelte, es gehe um einen Ausflug zum Baden in Sharm-el-Sheik, nach dem sie wieder zur Mutter zurückkämen. Der Senat glaubt dem Antragsgegner zu 1 nicht, dass es sich um eine spontane Entscheidung gehandelt hat. Der Antragsgegner hatte die Reisedokumente der Kinder, die der Verfahrensbeistand einsehen konnte, bereits am 02.07.2020 beantragt. Das Vorgehen des Antragsgegners zu 1 hat das Vertrauen der Kinder zu ihm erschüttert und die Angst vor dem Verlust der Mutter verstärkt. Darin liegt ein nachträglich eingetretener Umstand, den das ägyptische Gericht bei seiner Entscheidung nicht berücksichtigen konnte und der das Wohl der Kinder nachhaltig berührt.

### 174

Dass die Kinder durch den Konflikt belastet sind, war bei der Anhörung vor dem Senat deutlich spürbar, weil alle drei Kinder trotz ihres nach außen munteren und offenen Auftretens zwar zu ihrem Leben in Deutschland bereitwillig und detailreich erzählten, zu ihrem früheren Leben in Ägypten aber alles „vergessen“ haben wollten, sogar dass sie dort eine Tante hätten. Auch zu der Frage, ob sie den Vater öfter sehen wollten, äußerten sie sich nur sehr zurückhaltend bis ablehnend und dabei im Widerspruch zu den Informationen, dass sie sich beim Zusammensein mit dem Vater durchaus wohl fühlten. Auch das Jugendamt - dieses bereits im Hinblick auf ein Gespräch am 29.04.2020 - und der Verfahrensbeistand haben den Eindruck zunehmender Belastung der Kinder geschildert. Für den Senat entsteht daraus der Eindruck, dass die Kinder im Konflikt sogar eine Entscheidung zugunsten der Mutter getroffen haben. Der Senat kann dies aufgrund des persönlichen Eindrucks von den Kindern, der vorliegenden Informationen, insbesondere der Berichte von Jugendamt und Verfahrensbeistand, und aufgrund seiner Erfahrung aus zahlreichen anderen Verfahren zur elterlichen Sorge ohne Hinzuziehung eines Sachverständigen beurteilen.

### 175

Zwar würden die Kinder bei einem Verbleib bei der Mutter den Kontakt zum Vater in erheblichem Umfang verlieren. Dem Senat ist auch bewusst, dass es zunächst die Mutter war, die die Kinder aus der gewohnten Umgebung herausgerissen hat, indem sie mit ihnen nicht nach Ägypten zurückgekehrt ist. Die Beauftragte des Konsulats hat davon gesprochen, dass die Mutter bei einer Entscheidung zu ihren Gunsten belohnt würde. Es ist jedoch nicht Aufgabe des Senats, in einem Verfahren zur Zuweisung der elterlichen Sorge das Verhalten eines Elternteils zu belohnen oder zu bestrafen, sondern er hat die Entscheidung zu treffen, die dem Wohl der Kinder am besten entspricht (vgl. § 1697a BGB). Bei einer Gesamtabwägung auf der Grundlage der jetzigen, geänderten Sachlage entspricht aber ein Verbleib bei der Mutter auf absehbare Zeit besser dem Wohl der Kinder als ein Wechsel zum Vater und der Antragsgegnerin zu 2, wobei auch noch zu berücksichtigen ist, dass der Vater als Steward bei einer Fluglinie berufstätig ist und die Betreuung daher auf Dauer in wesentlichem Umfang durch die Antragsgegnerin zu 2 erfolgen müsste. Ob die Antragsgegnerin zu 2 dabei Bezugsperson für die Kinder ist oder nicht, ist nicht entscheidend: sie ist es jedenfalls nicht in gleichem Maß wie die Antragstellerin.

### 176

c) Als Folge davon ist der Antragstellerin jedenfalls das Aufenthaltsbestimmungsrecht zur alleinigen Ausübung zu übertragen, da sich die Eltern über den Aufenthalt der Kinder nicht einigen können. Sie

benötigt ferner die Befugnis zur Beantragung von Sozialleistungen, das Recht zur Ausübung der Gesundheitsfürsorge und das Recht zur Regelung schulischer Angelegenheiten.

#### **177**

Eine weitergehende Übertragung der elterlichen Sorge auf die Antragstellerin ist nicht geboten. Der Antragstellerin steht nach § 1687 Abs. 1 S. 2 bis 4 BGB die Befugnis zu Entscheidungen in Angelegenheiten des täglichen Lebens zu. Der Senat ist der Auffassung, dass die Eltern nach Klärung des Hauptstreitpunktes, des Aufenthalts der Kinder, bei Entscheidungen in Angelegenheiten der Kinder im Übrigen miteinander kooperieren können. Es ist ihnen gelungen, eine Regelung für den Umgang am Tag der Einschulung der Kinder zu finden und über den Verbleib der Kinder miteinander zu reden. Beide Eltern haben Interesse an der Entwicklung ihrer Kinder und sind in der Lage, zwischen Deutschland und Ägypten zu kommunizieren.

#### **178**

Die verbleibende elterliche Sorge ist den Eltern zur gemeinsamen Ausübung zu übertragen. Der Senat sieht keine Notwendigkeit, insoweit eine dritte Person zu beteiligen. Die Eltern kennen ihre Kinder am besten. Da eine Rückkehr der Kinder nach Ägypten nicht unmittelbar bevorsteht, besteht auch nicht die Notwendigkeit, eine Betreuung „vor Ort“ sicherzustellen.

#### **179**

d) Dadurch werden keine Verfahrensrechte der Antragsgegnerin zu 2 verletzt. Die Antragsgegnerin zu 2 war - ungeachtet der Stellung der Bevollmächtigten des Konsulats im Verfahren - in der Beschwerdeinstanz ausdrücklich durch den anwaltlichen Vertreter des Antragsgegners zu 1 vertreten (Bl. 675, 686 d.A.). Eine persönliche Hinzuziehung der Antragsgegnerin zu 2 zu einer nichtöffentlichen Anhörung in einer Familiensache hätte datenschutzrechtliche Probleme aufgeworfen. Darauf kommt es aber letztlich nicht an. Für die Entscheidung des Senats ist der persönliche Eindruck von der Antragsgegnerin zu 2 nicht entscheidend. Der Senat geht davon aus, dass die Entscheidung des ägyptischen Gerichts anzuerkennen ist. Die (Rück)Übertragung der elterlichen Sorge auf die Eltern beruht auf Überlegungen, die mit der Persönlichkeit der Antragsgegnerin zu 2 nichts zu tun haben.

#### **180**

5. Der Antragstellerin ist gemäß § 1666 Abs. 1 BGB zu untersagen, die Kinder ohne Zustimmung des Antragsgegners zu 1 außerhalb des Gebiets der Bundesrepublik Deutschland zu bringen.

#### **181**

Eine sog. Grenzsperrung ist als sonstige, nicht in § 1666 Abs. 3 BGB erwähnte Maßnahme zulässig (vgl. OLG Karlsruhe FamRZ 2002, 1272; Palandt/Götz, aaO, § 1666 Rn. 40). Über die Anordnung von Maßnahmen nach § 1666 BGB kann im vorliegenden Verfahren entschieden werden (§ 1671 Abs. 4 BGB).

#### **182**

Angesichts der ungeklärten aufenthaltsrechtlichen Situation von Mutter und Kindern besteht die konkrete Gefahr, dass die Antragstellerin bei Abweisung ihrer Klage vor dem Verwaltungsgericht versuchen könnte, mit Hilfe ihrer Familie Deutschland zu verlassen und die Kinder so dem Antragsgegner zu 1 entzieht. Für die Kinder würde das Verbringen in ein anderes Land mit anderer Sprache in eine wiederum ungeklärte Aufenthaltssituation unter Abbruch der hier geknüpften Verbindungen nach dem bisher erlebten Hin und Her eine zusätzliche Belastung bedeuten, die ihr psychisches Wohl gefährden würde.

#### **183**

6. Die Gegenanträge der Antragsgegner (Aufhebung der Grenzsperrung, Herausgabe der Kinder) sind als Folge der zugunsten der Antragstellerin getroffenen Entscheidung als unbegründet zurückzuweisen.

III.

#### **184**

Die Kostenentscheidung beruht auf §§ 84, 81 Abs. 1 FamFG und der Überlegung, dass die Beschwerde nur teilweise Erfolg hat und Verfahren zur Regelung der elterlichen Sorge letztlich im Interesse des Kindeswohls geführt werden.

#### **185**

Gründe für eine Zulassung der Rechtsbeschwerde liegen nicht vor. Der Fall wirft keine Fragen auf, die über den Einzelfall hinaus klärungsbedürftig wären und noch nicht in der Rechtsprechung des BGH und der Oberlandesgerichte geklärt sind. Der Senat setzt vielmehr die bestehende Rechtsprechung im Einzelfall um.